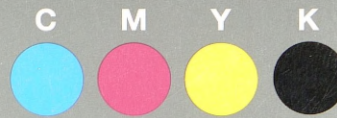




Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

Zugeheiltes Stabs-Offizier  
(Zu Abth. 8, Nr. 1143 vom Jahre 1898.)

beim 1. Corps-Commando  
*C. C. Kreis 1284 o 1898*

# Instruction

für die

## Kriegs-Anrüstung der festen Plätze.

Dritter Theil.

### Die Genie-Anrüstung.

mit „1“ Maßstab.

Zum reservierten Amtsgebrauche.



Wien, 1898.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

*besitzt auf dem Reichs-Verlag Wien Nr. 1904*



*1. Corps Kommando*  
Zugeheiliter Stabs-Offizier

(Zu Abth. 8, Nr. 1143 vom Jahre 1898.)

des Geniestabes

beiftr 1. Corps-Commando

*Cal. Nr. 1284 v. 1898*

# Instruktion

für die

## Kriegs-Ausrüstung der festen Plätze.

Dritter Theil.

Die Genie-Ausrüstung.

*mit „1“ Nachtrug.*

Zum reservierten Amtgebrauche.



Wien, 1898.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

*Bestellt auf dem Reichs-Verlag Wien Nr. 1904*

(Zu Abth. 8, Nr. 1143 vom Jahre 1898.)

H—1.

# Instruction

für die

## Kriegs-Ausrüstung der festen Plätze.

Dritter Theil.

### Die Genie-Ausrüstung.

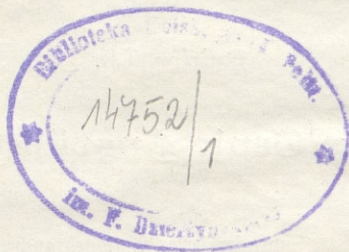
Zum reservierten Amtsgebrauche.



Wien, 1898.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

355.9(323.32)



# I n h a l t.

## Erstes Hauptstück. Der Genie-Ausrüstungs- Entwurf im allgemeinen.

### 1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

		Seite
§. 1.	Verfassung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes . . . .	1
§. 2.	Gliederung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes . . . .	3

## Zweites Hauptstück. Die Kriegsmappe des Genie-Directors.

### 2. Abschnitt. Der Mobilisierungs-Act der Genie- Direction.

§. 3.	Bestimmungen für die Anlage des Mobilisierungs-Actes der Genie-Direction . . . . .	6
§. 4.	Leitendes Personal zur Durchführung der Genie-Ausrüstung . . . . .	10
§. 5.	Arbeitskräfte . . . . .	14
§. 6.	Vertheidigungs-Genie-Parc . . . . .	18
§. 7.	Beschaffungen . . . . .	19
§. 8.	Anmeldung und Instradierung der Materialtransporte . . . . .	21
§. 9.	Grunderwerbungen und Entschädigungen . . . . .	24
§. 10.	Gelderforderniß . . . . .	25

### 3. Abschnitt. Der Ausrüstungs-Act des Genie- Directors.

§. 11.	Inhalt des Ausrüstungs-Actes . . . . .	26
§. 12.	Bearbeitung des Ausrüstungs-Actes . . . . .	27

### Drittes Hauptstück. Die Kriegsmappen der Organe der Genie-Direction.

4. Abschnitt. Vorgang bei der Anlage der Kriegsmappen der Unterorgane.	
§. 13.	Die Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere . . . . . 33
§. 14.	Bearbeitung der einzelnen Bestandtheile der Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere . . . . . 37
§. 15.	Die Kriegsmappen von Befestigungs- = Bauleitungen außerhalb des festen Platzes . . . . . 43
§. 16.	Die Kriegsmappen der inspicirenden Stabs-officiere . . . . . 43
§. 17.	Die Kriegsmappe des Bauhofes und der Rechnungs-Kanzlei . . . . . 43

### Viertes Hauptstück. Die Kriegsmappen der dem Festungs-Commando direct unterstellten Abtheilungen.

5. Abschnitt. Directiven für die Anlage der Kriegsmappen der besondern Abtheilungen und der Filiale der Militär-Bau-Abtheilung.	
§. 18.	Die Kriegsmappen der besondern Abtheilungen . . . . . 45
§. 19.	Die Kriegsmappe für die Filiale der Militär-Bau-Abtheilung <i>offiziell</i> . . . . . 46

### Fünftes Hauptstück. Durchführung der Genie-Ausrüstung.

6. Abschnitt. Vorgang bei der Durchführung der Ausrüstung.	
§. 20.	Ausführung und Entlohnung der Arbeiten . . . . . 49
§. 21.	Eingaben über den Verlauf der Mobilisierung und Ausrüstung . . . . . 50

## Verzeichnis der Beilagen.

	Seite
Beilage 1. Erste Vertheilung des Personals der Genie-Direc- tion . . . . .	51
Beilage 2. Eintheilung der Sagisten der Genie-Direction . . . . .	52
Beilage 3. Erste Vertheilung der technischen Truppen und Pionnier-Abtheilungen . . . . .	54
* Beilage 4. Zuweisung von <del>Landknecht</del> -Arbeiter-Abtheilungen ✓	56
Beilage 5. Zuweisung von Conducteurschaften . . . . .	58
Beilage 6. Aufbringung von anderen Arbeitskräften und Fuhrwerken . . . . .	59
Beilage 7. Bestellbrief . . . . .	60
Beilage 8. Tageseintheilung . . . . .	62
Beilage 9. A—1. Eintheilung in Vertheidigungs-Bezirke . . . . .	65
Beilage 10. C—1. Erfordernis an Arbeitskräften, Bau- Materialien und Hindernismitteln . . . . .	67
Beilage 11. C—2. Auftheilung der Werkzeuge und Requi- siten des Vertheidigungs-Genie-Parkes . . . . .	74
Beilage 12. C—10. Auftheilung der Kasernegeräthe . . . . .	75
Beilage 13. C—11. Ausweis über den Belagraum . . . . .	76
Beilage 14. Beispiel des Umschlagbogens eines Detail-Elabo- rates . . . . .	79
Beilage 15. Arbeits-Rapport über den Verlauf der Genie- Anrüstungs-Arbeiten . . . . .	82

\* Beilage 4a, Zinschriftung von Landknecht-  
stehigen Arbeitern

55a

## Erstes Hauptstück. Der Genie-Ausrüstungs- Entwurf im allgemeinen.

### Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

##### Verfassung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes.

1. Die Grundlage für die Verfassung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes ist der Ausrüstungs-General-Entwurf.

Der Umfang der dort, im Sinne des I. Theiles, §. 23, beantragten und vom Reichs-Kriegs-Ministerium genehmigten Maßregeln ist nach den vorhandenen und im gegebenen Falle noch aufzubringenden Arbeitskräften und Mitteln derart festzustellen, daß alle Arbeiten in der gegebenen Ausrüstungszeit vollendet werden können; dabei sind minderwertige Arbeitskräfte und Frühjahrs-Witterungsverhältnisse vorauszusetzen, wonach die Zahl der erfahrungsgemäß durchschnittlich entfallenden Regentage zu berücksichtigen ist.

Grundlage für die  
Verfassung.

Es ist ferner als Grundsatz festzuhalten, daß die fortificatorischen Bedürfnisse in erster Linie stehen. Es dürfen daher beispielsweise größere Barackenbauten erst dann in Angriff genommen werden, wenn durch dieselben den fortificatorischen Arbeiten weder das erforderliche Bauholz noch Arbeiter und Fuhrwerke entzogen werden.

Der Entwurf ist nur für die anbefohlene Ausrüstungsart zu verfassen. Jene Arbeiten, welche dann in Angriff zu nehmen sind, wenn mehr als die vorausgesetzte Ausrüstungszeit zur Verfügung steht, oder welche selbst erst

während der Vertheidigung nachgeholt werden müßten, sind abgefordert zu behandeln.

Ist eine nachträgliche Vervollständigung der anbeholdenen Ausrüstung in Folge der Weisungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums vorzusehen, so sind wohl die Vervollständigungs-Arbeiten separat zu behandeln, im Detail-Entwurfe aber alle Vorfragen für diese, welche später nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnten, einzustellen. Es betrifft dies namentlich das leitende Personal, die Material-Einlieferung und das Ausstecken der Werke.

Vorgang bei der  
Verfassung.

2. Bei der Verfassung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes werden zuerst die Detail-Elaborate entworfen, wonach sich der Bedarf an Arbeitskräften, Materialien und Werkzeugen ergibt; wo Detail-Elaborate noch fehlen, werden die Erfordernisse vorläufig auf Grund ähnlicher Ausarbeitungen oder allgemeiner Erfahrungen (mit Bleistift) eingetragen.

Hierbei sind zeitraubende Ermittlungen, sowie das Eingehen in unwesentliche Details zu vermeiden, da schon die Einwirkung der Jahreszeit und der Witterungsverhältnisse, dann die schwer voranzusehenden Reibungen während der Mobilisierung unberechenbar erscheinen. Um jedoch im Ernstfalle gegen Überraschungen gesichert zu sein, empfiehlt es sich, mit entsprechenden Sicherheits-Coefficienten zu rechnen.

Verfassung,  
Evidenthaltung,  
Aufbewahrung.

3. Der Genie-Ausrüstungs-Entwurf wird von der betreffenden Genie-Direction — oder wenn die Befestigungen nicht in der Verwaltung einer Genie-Direction stehen, bei jenem Militär-Territorial-Commando — bearbeitet, in dessen Dienstbereich sie liegen.

Die Bearbeitung sowie die Evidenthaltung der Genie-Ausrüstungs-Entwürfe von Befestigungsanlagen, welche erst im Kriegsfall zur Ausführung oder zum Ausbaue gelangen, obliegt, sofern nicht fallweise besondere Weisungen erließen, dem in der Militär-Abtheilung des Militär-Territorial-Commandos eingetheilten Officier des Geniestabes.

Der Genie-Ausrüstungs-Entwurf wird in einem Exemplar verfaßt, welches bei der Genie-Direction, bezie-

hungsweise beim Militär-Territorial-Commando erliegt. In soweit Theile desselben die anderen, an der Ausrüstung beteiligten Organe berühren, sind sie diesen auszugsweise mitzutheilen. Bei der Militär-Bau-Abtheilung erliegt eine Abschrift des sie betreffenden und von ihr selbst zu verfassenden Behelfes.

Werden alle oder die ersten Ausrüstungs-Arbeiten einem Militär-Station-Commando, einem Forts-Commando oder einer Militär-Bau-Abtheilung übertragen, so werden diesen vom Militär-Territorial-Commando die entsprechenden Behelfe, welche von der zuständigen Genie-Direction (Officier des Geniestabes beim Militär-Territorial-Commando) zu bearbeiten sind, schon im Frieden übergeben.

## §. 2.

**Gliederung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes\*).**

1. Der Genie-Ausrüstungs-Entwurf enthält die für den Genie-Director und seine Unterorgane, dann die an ihn ganz oder <sup>theilweise</sup> gewiesenen Beobachtungs-, Signal-, Telegraphen- und Feldbahn-Abtheilungen, sowie die für die Festungs-Feuerwehr nothwendigen Ausrüstungs-Behelfe, welche in entsprechende Fascikel vereinigt, kurzweg „Kriegsmappen“ genannt werden.

2. Jede Kriegsmappe erhält einen besonderen, steifen Umschlag mit der gehörigen Aufschrift; z. B. Kriegsmappe für den II. Verteidigungs-Bezirk (Langenbruck).

Inhalt.

V. *besonderen* für  
nationalen der  
Kriegsmappen,

Äußere Form der  
Kriegsmappen.

\*) Die nachfolgend angeführte Gliederung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes, sowie die Beschreibung seiner Bestandtheile gelten nur für größere feste Plätze.

Die Entwürfe für kleinere Objecte (Sperrforts) sind entsprechend einfacher zu halten und ähnlich wie die Detail-Elaborate nach Beilage 14 anzulegen; die Bezeichnung der Beilagen ist jedoch gleich jener des Ausrüstungs-Entwurfes eines großen Platzes durchzuführen.

Auf der zweiten Seite dieses Umschlages ist ein Verzeichniß aller in der Kriegsmappe erliegenden fortificatorischen Karten und Pläne (mit ihrer Archiv-Bezeichnung) anzulegen. Die Abschrift dieses Verzeichnisses, mit den nothwendigen Rubriken für Bestätigungen bei der Ausfolgung oder Rückstellung einzelner dieser Documente, wird dem Archiv der Genie-Direction übergeben.

In jeder Kriegsmappe liegt ferner zur Erleichterung der Evidenthaltung, vorne das vom Genie-Director gefertigte Inhaltsverzeichnis aller Beilagen.

An dasselbe schließen die im Genie-Directions-Befehle erlassenen Bestimmungen, betreffend die gesicherte Aufbewahrung, an.

Als Format ist „Groß-Kanzlei“ zu wählen. Klappen müssen angeklebt und angeheftet sein.

Bläuten sind gestattet; die Pläne sind womöglich auf Leinwand oder Hanf-Papier zu zeichnen.

Wechselnde Daten sind mit Bleistift einzutragen.

Die bei der Erneuerung des Genie-Ausrüstungs-Entwurfes ausgeschiedenen Theile sind, soferne sie nicht ihres historischen Interesses wegen in das Archiv hinterlegt werden, commissionell zu vernichten. Hierüber ist fallweise ein Protokoll aufzunehmen.

Die Signaturen-Tabelle im I. Theile dieser Instruction ist auch hier maßgebend.

3. Die Kriegsmappe des Genie-Directors theilt sich, den zweierlei Thätigkeiten entsprechend, in zwei Theile: den Mobilisierungs-Act der Genie-Direction und den Ausrüstungs-Act des Genie-Directors.

Der Mobilisierungs-Act der Genie-Direction umfaßt alle auf die Ausrüstung Bezug habenden Vor-sorgen für die Mobilisierungsthätigkeit; er enthält daher vorzugsweise jene Daten, welche ihrem Inhalte nach, dem Wechsel besonders unterworfen sind und von den periodischen Verfügungen der höheren Behörden abhängen.

Der Ausrüstungs-Act des Genie-Directors enthält die Ausführung aller auszuführenden Arbeiten, mit den Erfordernissen an Arbeitskräften und Mitteln, dann deren Auftheilung auf die verschiedenen Bezirke und Bauleitungen.

Die im I. Theile dieser Instruction (§. 42) erwähnten Schriftstücke und Beihilfe der „Vorarbeiten“ sind der Kriegsmappe anzuschließen.

4. Die Kriegsmappen der Unterorgane und besonderen Abtheilungen bestehen aus allen Schriftstücken, Karten, Plänen, Entwürfen, Skizzen, Voranschlägen u. dgl., welche die Leitenden zur Durchführung der Ausrüstungs-Arbeiten benötigen.

Die Kriegsmappen der Unterorgane und besonderen Abtheilungen.

Diese Kriegsmappen sind insbesondere für nachstehende Organe anzulegen: Bezirks- (Rayons-) Officiere der Genie-Direction und selbständigen Bauleitungen im Plaze; inspiciierende Stabsofficiere mehrerer Bezirke; Bauhof; Rechnungs-Kanzlei; Pionnier-Abtheilungs-Commando; Festungs-Feldbahn-, Telegraphen- und Signal-Abtheilungen, sowie für den stabilen Beobachtungsdienst; endlich auch für die Festungs-Feuerwehr, für Befestigungs-Bauleitungen außerhalb des festen Plazes u. dgl.

5. Außer den genannten Kriegsmappen wird eine solche auch für die Filiale der Militär-Bau-Abtheilung, welche in dem festen (zu befestigenden) Plaze besteht oder im Ausrüstungsfalle in demselben aufgestellt wird (§. 4, Punkt 3), verfaßt und werden derselben Copien einzelner Beilagen der Kriegsmappe des Genie-Directors ange-schlossen.

Die Kriegsmappe der Filiale der Militär-Bau-Abtheilung.

Anmerkung: Die vom Reichs-Kriegs-Ministerium im Mobilisierungsfalle rüchftlich der Genie-Ausrüstung zu treffenden Maßnahmen sind in der von der 8. Abtheilung dieses Ministeriums angelegten Kriegsmappe behandelt.

## Zweites Hauptstück. Die Kriegsmappe des Genie-Directors.

### Zweiter Abschnitt. Der Mobilisierungs-Act der Genie-Direction.

#### §. 3.

#### Bestimmungen für die Anlage des Mobilisierungs-Actes der Genie-Direction.

Zweck des Mobilisierungs-Actes.

1. Der Mobilisierungs-Act der Genie-Direction soll ein vollständiges Bild der Mobilisierungsthätigkeit geben, bei gleichzeitiger Ausführung der getroffenen Friedens-Vorsorgen.

*Der Mobilisierungs-Act ist evident zu halten und bei jedem Jahr-Wechsel* soweit als nöthig zu erneuern.

Diese Erneuerung ist alljährlich auf Grund der bezüglichen Weisungen durchzuführen. Hierbei ist gleichzeitig eine genaue Sichtung der dem Mobilisierungs-Acte beigefügten Behefte vorzunehmen.

Der so erneuerte Mobilisierungs-Act tritt mit 1. <sup>April</sup> Jänner in Kraft.

Gliederung, Form.

2. Der Mobilisierungs-Act gliedert sich in folgende Abschnitte:

a) Leitendes Personal:

α) Genie-Direction,

β) *Stitiale* der Militär-Bau-Abtheilung *Stitiale*

b) Zugewiesene Arbeitskräfte:

α) Technische Truppen,

β) *Landsturm* Arbeiter-Abtheilungen, *ausgenommen die*

γ) Conducteurschaften,

δ) Andere Arbeitskräfte und Fuhrwerke.

c) Vertheidigungs-Genie-Park.

d) Grunderwerbungen und Entschädigungen.

e) Gelderforderniß.

Jeder Abschnitt ist auf einem besonderen Bogen, oder in einem abgeordneten Hefte zu behandeln, welchem die zugehörigen Vormerkungen, Documente u. dgl. beizuschließen sind.

Der textliche Theil hat den Zusammenhang dieser Beilagen herzustellen und sonst alles zu enthalten, was zur vollständigen Darlegung der zu treffenden Maßnahmen noch erforderlich ist.

Die Behandlung des Stoffes hat im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen, doch sind die gegebenen Formulare, wo nöthig, den Verhältnissen des Platzes anzupassen.

Hat die Genie-Direction auch die Ausrüstung anderer, auswärtiger Befestigungen zu bewirken, so sind die daraus entspringenden Obliegenheiten — falls nicht eine stationsweise Gliederung des Mobilisierungs-Actes, eventuell einzelner Theile desselben, zweckmäßiger erscheint, — in den betreffenden Abschnitten nach der Hauptstation zu behandeln.

3. Dem Mobilisierungs-Acte ist eine Tages- Tageseinteilung.  
einteilung für die Abwicklung der Mobilisierungs-Geschäfte und die Ausrüstung beizulegen, welche im Detail hauptsächlich den Zeitraum vom ersten Mobilisierungstage bis zu jenem Tage umfaßt, an welchem die Ankunft der zuletzt eintreffenden Abtheilungen der technischen Truppen und Arbeiterpartien auf ihren Arbeitsplätzen zu erwarten ist; also bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Kriegs-Ausrüstungs-Arbeiten in der Einleitung beendet sein werden, und die Massenarbeit beginnen kann.

In der Tageseinteilung sind getrennt anzuführen:

- a) Arbeiten und Vorforgen, welche sogleich nach dem Herablangen des Mobilisierungs- oder Alarmierungs-Befehles, also noch vor dem anbefohlenen ersten Mobilisierungstage in Angriff zu nehmen sind;

*Vorbereitung*

- b) bei Grenzplätzen, jene Arbeiten, welche zur Abwehr eines Handstreiches sofort durchgeführt werden müssen;
- c) Arbeiten während der Ausrüstung;
- d) Arbeiten, welche erst bei thatsächlicher Bedrohung des Platzes zu erfolgen haben.

**Beilage 8.**

Diese Tageseinteilung wird nach Beilage 8 angelegt; hierbei sind alle Mobilisierungs-Obliegenheiten der Genie-Direction, einschließlich der von ihr detachierten Organe, dann die wichtigen Arbeiten der *Stifte der Militär-Bau-Abtheilung* tageweise und in chronologischer Reihenfolge anzuführen.

Aus der Tageseinteilung müssen die verschiedenen Organe der Genie-Direction ersehen können, über welche Arbeitskräfte und Mittel sie zu jedem Zeitpunkte verfügen, nachdem sie auf dieser Grundlage ihre Arbeits-Einteilungen entwerfen. Hingegen können Angaben über die Ausführung der Massenarbeit nur bei den wichtigsten Objecten gemacht werden, und zwar nur über die Inangriffnahme oder Beendigung des Baues.

Vorbereitung der  
zu erlassenden  
Befehle etc.

4. Alle wichtigen, im Verlaufe der Mobilisierung und während der Einleitung der Ausrüstungs-Arbeiten zu erlassenden Befehle des Genie-Directors sind im Concepte vorzubereiten und haben, chronologisch geordnet, dem Mobilisierungsplane beizulegen.

Bei der Bearbeitung dieser Concepte ist die Aufnahme solcher Daten zu vermeiden, welche von nicht vorauszufehenden Verhältnissen abhängen und bei willkürlicher Annahme wieder abgeändert werden müßten.

Nur der erste Befehl, welcher unmittelbar nach Erhalt des Ausrüstungsbefehles anzugeben ist, wird mehr im Detail ausgearbeitet, und in einen militär-technischen und in einen ökonomisch-administrativen Theil (Geschäfte der Rechnungs-Kanzlei) getrennt. Der erste Theil dieses Befehles enthält insbesondere die Vertheilung und Bequartierung der leitenden Organe und technischen Truppen; Ort und thunlichst auch Stunde für die Übernahme der Arbeiter

und Conducteurschaften durch die Bezirks-Genie-Officiere, deren Musterung, Vertheilung auf die Objecte, Einteilung in Partien; Unterbringung der Landsturm-Ingenieure; vorläufige Unterbringung der aus anderen Militär-Territorial-Bereichen eintreffenden Arbeiter, sowie deren erste Verpflegung; allgemeiner Dienstabetrieb; Arbeitszeit; Pausen u. s. w. Der zweite Theil des Befehles enthält, unter anderem, die Bestimmungen über die Stellung, Adjustierung und die Gebühren der Landsturm-Ingenieure (Gebühren-Vorschrift für das k. u. k. Heer, II. Theil, §. 61), die Löhne der Arbeiter und Conducteure, die Arbeitszulagen für technische Truppen und Infanterie-Arbeiter- Detachements u. dgl. *(militärischen ablegen)*

5. Sofort nach Erhalt des Ausrüstungsbefehles, beziehungsweise am ersten Mobilisierungstage sind abzusenden:

- a) Bestellscheine und Bestell-Telegramme für Werkzeuge und Materialien (wenn dies nicht ganz oder theilweise schon früher geschehen ist);
- b) Placate mit der Aufforderung zur Anmeldung freiwilliger Arbeiter;
- c) Zuschriften an die Unternehmer zur Durchführung der Arbeiten;
- d) Placate mit der Aufforderung zur Lieferung von Reisig-Materialien u. dgl.;
- e) Zuschrift an die politische Behörde wegen der Abschätzungs-Commissionen für übernommene Gründe und erwachsende Schäden;
- f) Zuschrift an die politische Behörde wegen Beschlagnahme der im Plage, in dessen Umgebung, auf der Eisenbahn und auf Schiffen verladenen Bau-Materialien;
- g) Zuschrift an die politische Behörde wegen Organisation der bestehenden Feuerwehr als Festungs-Feuerwehr;
- h) Zuschrift an die politische Behörde wegen Räumung der zu demolierenden Objecte.

Nach Erhalt des Ausrüstungsbefehles ehestens abzuendeende Zuschriften.

Die Zuschriften f), g) und h) werden von der Genie-Direction für das Festungs-Commando verfaßt und von letzterem abgefordert.

Den Mobilisierungs-Akt ergänzende Schriftstücke.

6. In dem Mobilisierungs-Akte der Genie-Direction erliegen — außer den angeführten — noch folgende Schriftstücke:

- a) Ein Fascikel (mit Inhaltsverzeichnis) aller noch gültigen, auf die Mobilisierung Bezug nehmenden Erlässe, Verordnungen und Befehle der vorgelegten Commanden und Behörden, und ein Auszug aus der Kriegs-Ordre de bataille der Festungs-Befähigung sammt Befehlsentwurf;
- b) ein Fascikel (mit Inhaltsverzeichnis) über alle noch gültigen Erlässe, Verordnungen und Befehle der vorgelegten Commanden und Behörden über Angelegenheiten fortificatorischer und bautechnischer Natur; über die Vorräthe des Vertheidigungs-Genie-Parkes und über die im Ausrüstungsfalle zu bewirkenden Beschaffungen;
- c) ein Fascikel mit den Instradierungs-Documenten (§. 8);
- d) der Dislocationssplan der Festung im Mobilisierungsfalle.

#### §. 4.

#### Zeitendes Personal zur Durchführung der Genie-Ausrüstung.

Grundsätze für die Berechnung des Kriegszustandes der Genie-Directionen und der Befestigungs-Bau-Directionen.

1. Bei großen Festungen werden für die Ausrüstung und die Vertheidigung gerechnet:

a) An Officieren des Geniestabes oder demselben zugehörigen Officieren: ein Stabsofficier als Genie-Director; drei Stabsofficiere als Oberleiter der Arbeiten von mehreren äußeren Vertheidigungs-Bezirken und im Noth, dann während der Vertheidigung zum wechselnden Dienst auf dem angegriffenen Abschnitt; zwei Oberofficiere für jeden Vertheidigungs-Bezirk.

Diese Anzahl von Officieren erlaubt während der Vertheidigung auch dem erhöhten Bedarf für einen angegriffenen Gürteltheil zu entsprechen.

b) Für den administrativen Dienst: ein Stabsofficier des Ruhestandes, erforderlichen Falls noch ein zweiter; je ein Oberofficier oder Beamter des Ruhestandes für das Archiv und das Expedient.

c) An technischem Hilfspersonal: ein Militär-Bau-Werkführer und ein Militär-Bau-Werkmeister für den Bauhof und je zwei (für besonders ausgedehnte Bezirke auch 3—4) *in jedem* dieser Personen für jeden Vertheidigungs-Bezirk; außerdem für jedes der gleichzeitig neu zu erbauenden größeren Objecte oder für sonstige größere Arbeiten einen Landsturmgewehr-Ingenieur, ferner eine entsprechende Anzahl an solchen als Zeichner, nebst einem Procentsatz für Nichteinrückende.

d) Für den Verrechnungsdienst: ein Bau-Rechnungsrath oder ein Bau-Rechnungs-Official 1. Classe als Vorstand der Rechnungs-Kanzlei, dann drei Bau-Rechnungs-Beamte für die Rechnungs-Kanzlei ~~und zwei~~ *und zwei* für jeden Vertheidigungs-Bezirk.

Gehören in den Amtsbereich auch noch andere, auswärtige Befestigungen, so werden die Personalstände für diese getrennt ermittelt.

2. Die Kriegsstände der Genie-Directionen und der Befestigungs-Bau-Directionen werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium festgesetzt; specieil bezüglich der Officiere des Geniestabes, der Militär-Bau-Ingenieure und des Hilfspersonals für den Militär-Baudienst sind die Stände ~~in der Mobilisirungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden~~ *in der Mobilisirungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden* enthalten.

Die zur Deckung des Kriegsbedarfes bestimmten Officiere des Geniestabes zc. — einschliesslich der aus der Landwehr und dem Landsturm für Heeres-Ersatzzwecke zur Verfügung gestellten Sagisten — werden den Genie-Directionen vom Militär-Territorial-Commando auf Grund

Kriegsbedarf und  
Deckung für:  
a) Genie- und  
Befestigungs-  
Bau-Directionen.

~~in der Mobilisirungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden~~  
*in der Mobilisirungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden*

der vom Reichs-Kriegs-Ministerium ausgegebenen Kriegs-Eintheilungs-Listen bekannt gegeben.

Außerdem werden den Genie-Directionen vom Militär-Territorial-Commando die zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen ~~Stüt~~-Ingenieure zc. zugewiesen, deren Zahl gleichfalls in der Mobilisierungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden angegeben ist.

Für die unmittelbare Bauaufsicht, den Dienst in den Werken und den Ordonnanz-Dienst erhält jede Genie-Direction eine Pionnier-Abtheilung zugewiesen. Von welchem Pionnier-Bataillon diese Abtheilung beigestellt wird und der Stand derselben ist aus der Mobilisierungs-Instruction für die Pionnier-Truppe <sup>(3-1, 2)</sup> zu ersehen.

3. In besetzten oder zu besetzenden Orten, in welchen eine größere Anzahl von Militär-Unterkunfts-objekten besteht oder solche zu erbauen sind, wird, wo eine Filiale der Militär-Bau-Abtheilung nicht aufgestellt ist — daher auch in Orten mit dem Sitze einer Militär-Bau-Abtheilung — eine solche errichtet, eventuell die bestehende im Stande entsprechend verstärkt.

Wo ~~Filialen der Militär-Bau-Abtheilung~~ <sup>Filialen</sup> neu aufzustellen sind, ~~verfügt das Reichs-Kriegs-Ministerium~~ <sup>verfügt das Reichs-Kriegs-Ministerium</sup> mittels der jährlichen Weisungen; der Stand der Filialen und die Personalzuweisungen für diese werden von den betreffenden Militär-Territorial-Commanden dem Bedarfe entsprechend festgesetzt, wobei zu beachten ist, dass als Vorstand der Filiale in großen Plätzen ein Militär-Ober-Bau-Ingenieur, in anderen ein Militär-Bau-Ingenieur, mindestens aber ein Militär-Ober-Bau-Werkführer, zu bestimmen ist.

4. Die erste Vertheilung des der Genie-Direction zur Verfügung stehenden Personals ist in einer Tabelle nach Beilage 1, die Eintheilung der Gagisten außerdem in einer Übersicht nach Beilage 2 darzustellen.

5. Active Gagisten, welche im Mobilisierungsfalle zu ~~oder abtransportiert~~ werden, sind schon im Frieden von ihrer

*Im Anhang  
für die Mobilisierungs-  
Instruction  
ausgegeben  
aus dem  
Bau-  
Abtheilung*

b) Filialen der  
Militär-Bau-  
Abtheilung.

*in der Mob. Instr.,  
Ausgang für die Militär-  
Territorial-Commanden,  
besonders auf Brigaden-  
Commanden ausge-  
hen*

Erste Eintheilung  
des Personals.

Beilage 1.

Beilage 2.

*Vertheilung des  
Personals der  
Genie-  
Abtheilung.*

Kriegs-Eintheilung zu verständigen; desgleichen solche Personen, deren besondere Kriegs-Verwendung eine Vorbereitung oder Orientierung erfordert. Insofern diese Personen in die Elaborate Einsicht nehmen müssen, wird dies vom Reichs-Kriegs-Ministerium auf Grund fallweiser Anträge geregelt.

Die Verständigung der activ Dienenden hat von jener Militär-Behörde, Truppe oder Heeres-Anstalt zu erfolgen, bei welcher sie im Frieden eingetheilt sind, und ist von der Genie-Direction hinsichtlich der ihr im Frieden nicht unterstehenden Personen einzuleiten. Die Verständigung von Gagisten des Reservestandes ist durch die Wehr-Vorschriften IV. Theil geregelt. Die zu Heeres-Ersatzwecken gewidmeten Landwehr- und Landsturm-Gagisten, dann die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke zugewiesenen Landsturmpflichtigen Civil-Ingenieure, -Architekten und -Baumeister werden, ohne Einflussnahme der Genie-Direction, durch die betreffenden Landwehr- oder Landsturm-Behörden

5. Die Verständigung der Gagisten von ihrer Kriegs-Eintheilung, sowie die Bestimmungen über deren Einricdung sind durch die Mobilisirungs-Instruction, allgemeiner Theil (J—1) geregelt.

Verständigung  
der Gagisten  
von der Kriegs-  
Eintheilung.  
Einricdung.

unge wagt anzugehen.

Gagisten der Reserve, Landwehr und des Landsturmes, dann die vorbezeichneten landsturmpflichtigen Personen rücken — wenn sie die Eintheilung zu einer schon im Frieden bestehenden Militär-Bau-Behörde erhalten — direct zu dieser ein. Wenn aber die Eintheilung zu einer erst im Mobilisirungsfalle zu errichtenden Befestigungs-Bau-Direction oder Filiale einer Militär-Bau-Abtheilung erfolgt, dann haben sie zu jener Militär-Bau-Abtheilung einzurücken, in deren Bereich die aufzustellende Befestigungs-Bau-Direction, beziehungsweise Militär-Bau-Abtheilungs-Filiale liegt. Diese Militär-Bau-Abtheilung hat sodann deren Abgehen an den Bestimmungsort zu veranlassen.

6. Die Bestimmungen über die Standesbehandlung der Landwehr-Gagisten und der zu Heeres-Ersatzwecken

Standes-  
behandlung.

gewidmeten Landsturm-Bagisten, die Ernennung der letzteren zu Landsturm-Beamten etc. sind den Mobilisierungs-Instruktionen zu entnehmen.

Bezüglich der zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke gewidmeten landsturmpflichtigen ~~Civilt~~-Jugeneure, -Architekten und -Baumeister gelten besondere Verfügungen.

Standesbefehl.

7. Der Entwurf für den Standesbefehl über die bei der Genie-Direction im Mobilisierungsfalle sich ergebende Standesbewegung ist gemäß der „Vorschrift über die Standesführung“ vorzubereiten.

Beförderungs-  
Eingaben.

8. Die Beförderungs-Eingaben über die Bagisten sind auf Grund des verlaublichen Beförderungs-Umfanges anzulegen; bezüglich Verfassung dieser Eingaben über die Officiere des Soldatenstandes gelten die diesbezüglich in ~~den~~ Mobilisierungs-Instruktionen enthaltenen Bestimmungen.

## §. 5.

### Arbeitskräfte.

Ermittlung.

Beilage 10.

1. Die erforderlichen Arbeitskräfte, inclusive jener der ~~Filiale~~ <sup>Station</sup> der Militär-Bau-Abtheilung, werden auf Grund einer besonderen Ermittlung (Beilage 10) vorerst nur für alle jene Arbeiten, welche zur Abwehr eines gewaltsamen Angriffes durchzuführen sind (einschließlich der Sicherung gegen Bomben in jenem Umfange, als das rechtzeitige Zustandekommen unter der feindlichen Einwirkung fraglich werden könnte), berechnet, wobei auch die durchschnittliche Zahl von Regentagen zu berücksichtigen ist.

Sofern dieser Bedarf durch die zugewiesenen technischen Arbeitskräfte und durch freiwillige Arbeiter (Punkt 6) nicht gedeckt werden kann, werden Landsturmpflichtige Arbeiter herangezogen.

Es ist weiter zu berechnen, wie viele Landsturm-Arbeiter dann noch zur völligen Anrüstung der Festung im <sup>Bedarf</sup> Plage bleiben müssen.

2. Die technischen Truppen, welche laut der Kriegs-Ordre de bataille zur Besatzung gehören oder vorübergehend zu Ausrüstungs-Arbeiten zur Verfügung stehen, werden nach Anordnung des Festungs-Commandos der Genie-Direction unterstellt.

Unterstellung  
technischer  
Truppen.

4. Die Bestimmungen über die Aufstellung, den Stand, Marschbereitschaft zc. der vornehmlich für Zwecke der Genie-Ausrüstung bestimmten Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden enthält die Mobilisierungs-Instruction, Anhang für die Infanterie zc. (J—1, f). Die Art der Werkzeug-Beschaffung regelt der Anhang zur Instruction für die Kriegs-Ausrüstung der festen Plätze (zu H—1).

Zuweisung von  
Militär-Arbeiter-  
Abtheilungen  
und Landsturm-  
pflichtigen  
Arbeitern.

Über die jeweilig zugewiesenen Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden sind Bemerkungen nach Beilage 4 zu führen.

Beilage 4.

Die Militär-Arbeiter-Gruppen-Commanden, sowie die selbständigen Militär-Arbeiter-Abtheilungen unterstehen derjenigen Behörde, Anstalt zc. des festen Platzes, welcher dieselben vom Commando des festen Platzes zugewiesen wurden.

Für die Gebühren der Militär-Arbeiter-Abtheilungen ist die Gebühren-Vorschrift (K—4) maßgebend.

Hinsichtlich der Unterkunft und Verpflegung dieser Abtheilungen hat das Commando des festen Platzes die nöthigen Vorbereitungen auf Grund der vom Militär-Territorial-Commando erlassenen Weisungen zu treffen.

Werden Militär-Arbeiter-Abtheilungen während oder nach bewirkter Ausrüstung eines festen Platzes entbehrlich, so ist dies dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu melden, welches dieselben entweder einem anderen festen Platze zuweisen, oder aber ihre Einrückung zum zuständigen Ersatzkörper verfügen wird.

Mit der Restriction der Militär-Arbeiter-Abtheilungen sind auch fallweise die Gruppen-Commanden aufzulösen und haben deren Commandanten zu ihrem Truppenkörper einzurücken. Über die Verwendung der Landsturm-Ärzte, dann des sonstigen entbehrlich werdenden Personales verfügen die Militär-Territorial-Commanden.



Zuweisung von  
Conducteur-  
schaften.  
Beilage 5.

5. Beilage 5 gibt eine Übersicht der vom Festungs-Commando zugewiesenen Landes-Transportmittel \*) und deren erste Vertheilung auf die Vertheidigungs-Bezirke.

Der textliche Theil hat, unter Berufung auf die vom Genie-Director zu verfassenden und dem Mobilisirungs-Acte beizulegenden Instructionen für die Conducteure zu enthalten, wo und durch wen die einzelnen Conducteurschaften zu übernehmen sind, wer die Abschätzung der Transportmittel durchzuführen hat, und welche Vorsorgen für die Verpflegung, Unterkunft, Parkierung u. s. w. nothwendig erscheinen; auch sind die Schmieden zuzuwiesen.

Aufbringung von  
anderen Arbeits-  
kräften.

6. Zu diesen zählen die freiwilligen Arbeiter, die etwa von Unternehmern beizustellenden Arbeiter-Partien, die auf Grund des Kriegisleistungs-Gesetzes aufzubringenden — endlich in den occupierten Provinzen die Robot- — Arbeiter.

Über die Aufbringung der freiwilligen Arbeiter gibt die Arbeiter-Vorschrift (J—20) die nothwendigen Anhaltspunkte, doch haben sich die Genie-Directionen wegen der von den verschiedenen Gemeinden zu erwartenden Anzahl der Arbeiter (Weiber und arbeitsfähige Kinder inbegriffen) unmittelbar an die politischen Behörden zu wenden.

Die freiwilligen Arbeiter sollen bei Grenzplätzen schon am ersten Mobilisirungstage zur Arbeit verwendet werden können, um die Ausrüstung gegen den Handstreich

---

\*) Bestimmungen, betreffend die Beistellung der für die Armee im Felde auf unbestimmte Zeit erforderlichen Landes-Transportmittel (J—21); ferner die Bestimmungen über Kriegseleistungen im Mobilisirungsfalle im eigenen Lande (J—23).

N. B. Die Sicherstellung des gesammten Erfordernisses an Transportmitteln für die Kriegsausrüstung des festen Platzes erfolgt gemeinsam und ist im IV. Theile dieser Instruction behandelt.

sofort — noch vor dem <sup>festgestellten</sup> am fünften Mobilisirungstage erforderlichen ~~(Einrichtungen der Arbeiter-Abtheilungen)~~ <sup>(Militär)</sup> — bewirken zu können.

Auf Unternehmungs-Arbeiter kann nur dort gerechnet werden, wo verlässliche und lang erprobte Unternehmer, welche mit der Durchführung größerer Arbeiten schon im Frieden betraut waren, zur Verfügung stehen. Die in der Arbeiter-Vorschrift angeführten Beschränkungen in der Aufnahme freiwilliger Arbeiter finden auf die Unternehmungs-Arbeiter sinngemäße Anwendung. Hierauf sind die Unternehmer bei den Vorberhandlungen aufmerksam zu machen.

Die Zuweisung der Robot-Arbeiter im Occupationsgebiete erfolgt nach den Anforderungen der Genie-Directionen durch das 15. Corps-Commando.

Die Vormerkung <sup>in der freiwilligen</sup> der Arbeiter kann nach Beilage 6 erfolgen. In jedem Falle sind Bestimmungen für die Übernahme der Arbeiter durch die Bezirks-Genie-Officiere nothwendig.

Beilage 6.

Wo die Arbeiter während ihrer Verwendung nicht in ihren eigenen Wohnungen nächtigen können, sind Unterkunftsvororgen zu treffen.

Die Anforderungen zur Anmeldung freiwilliger Arbeiter sind bei Angabe des Taglohnes und des Meldeplatzes schon im Frieden in deutscher Sprache und in den Nationalsprachen ~~des Festungs-Bereichs~~ <sup>des Festungs-Bereichs</sup> in Druck zu legen und in entsprechender Anzahl bereitzuhalten. Der zu bietende Taglohn wird vom Genie-Director auf Grund der im Kriege zu gewärtigenden Preise ermittelt und jährlich dem Festungs-Commandanten zur Genehmigung vorgelegt.

7. Wo Conducteurschaften vom Festungs-Commando nicht zugewiesen werden, sind die nöthigen Fuhrwerke (Tragthiere) von den Genie-Directionen aufzubringen.

Aufbringung von Fuhrwerken.

### Verteidigungs-Genie-Parc.

Zusammensetzung.

1. Der Verteidigungs-Genie-Parc umfasst die für die Genie- und Artillerie-Ausrüstung, sowie für die Verteidigung nothwendigen Werkzeuge, Requisiten, Instrumente, Bau-Materialien, Spreng-, Zünd-, Beobachtungs- und Signal-Mittel, einzelne Hindernismittel, endlich das Festungs-Telegraphen- und Festungs-Feldbahn-Material.

Nachweisung des Bestandes.

2. Der Bestand des Verteidigungs-Genie-Parces wird in der Reihenfolge der Werkzeuge nach dem Muster der Eingabe 164 des „Repertoriums der periodischen Eingaben“ (A—5, k, a) entsprechend detailliert geführt. Vorräthe an Bau-Materialien und Baubestandtheilen (Eisen, Thone) kommen in ein besonderes Material-Verzeichnis, thunlichst mit Angabe der besonderen Bestimmung (z. B. Holz für 3 complete Zwischen-Batterien, x complete Schrapnellschirme, m<sup>3</sup> Holzwerk für granatficheren Unterstand [Type . . .]). Das Material für den Telegraphen und die Feldbahn, dann für vorbereitete Demolierungs-Minenanlagen erscheint ebenfalls in eigenen Nachweisungen.

Ergänzung durch Übungs-Vorräthe.

3. Die Übungswerkzeuge und Materialien der im Plaze befindlichen Abtheilungen der Festungs-Artillerie ~~und der Pionnier-Truppe~~, dann jene des Bauhofes der Genie-Direction und der Filiale der Militär-Bau-Abtheilung sind in diesem Ausweis nur bezüglich der wichtigsten Stücke aufzunehmen, im allgemeinen aber nur als Reserve zu betrachten; doch sind genaue Nachweisungen als Beilage für den internen Gebrauch zuzulegen. Wenn daraus Abgänge des Verteidigungs-Genie-Parces gedeckt werden können (z. B. Instrumente, Zünd-Apparate u. dgl.), wird dies in der Eingabe 164 bemerkt. Die technische Ausrüstung der Pionnier-Truppe ist, mit Ausnahme der Instrumente, lediglich als Reserve während der Verteidigung zu betrachten.

*f - 6187 - 1  
f - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2*

*h. Name der Stam-  
m-Liste  
Pionnier-Kompa-  
nien für die*

*zum Ablauf ab 8*

*N<sup>o</sup> 1510 v. 2. 1/2 1/2*

Der Vergleich des Bestandes mit dem Erfordernisse gibt die Anhaltspunkte für die im Mobilisierungsfalle durchzuführenden Nachschaffungen.

4. Abgesehen davon, daß die vorhandenen Materialien, insbesondere Draht, schon im Frieden in den Werken oder Bezirken deponiert sein sollen, werden in großen Festungen aus dem Vertheidigungs-Genie-Parke in den entfernteren Vertheidigungs-Bezirken Bezirks-Genie-Parke aufgestellt, in welchen auch auf Werkstätten — hauptsächlich für Werkzeugreparaturen, also für Schmiede, Schlosser und Wagner, insoferne solche in günstig gelegenen Ortschaften nicht vorhanden sind — Bedacht zu nehmen ist.

Bezirks-Genie-Parke.

5. Sobald während der Vertheidigung die Nothwendigkeit des Banes von Zwischenbatterien näher rückt, werden hinter den angegriffenen Fronten Batterie-Bau-Parke eingerichtet. In diesen hat das Material für so viele flüchtige Zwischenbatterien zu erliegen, als voraussichtlich zu erbauen sind; Werkzeuge und Requisiten, nur in jenem Umfange, als gleichzeitig benöthigt werden könnten.

Batterie-Bau-Parke.

Die Einrichtung und Verwaltung der Batterie-Bau-Parke obliegt der Festungs-Artillerie, die Beistellung der Werkzeuge und Requisiten, dann der Holz- und Reissig-Materialien für alle Zwischenbatterien hingegen der Genie-Direction.

6. Vorbereitungen, welche für Bezirks-Genie-Parke oder Batterie-Bau-Parke getroffen werden müssen, sind in der Beilage 8 zum Ausdruck zu bringen.

Vorbereitungen für die Errichtung von Bezirks-Genie-Parken und Batterie-Bau-Parken.  
Beilage 8.

## §. 7.

### Verschaffungen.

1. Bei der Sicherstellung von Materialien etc. für die Genie-Ausrüstung muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß Material-Transporte auf größere Entfernungen thunlichst vermieden werden sollen, und daß insbesondere die Eisenbahnen in der ersten Mobilisierungs-Periode von Güter-Transporten möglichst entlastet werden müssen.

Vorgang bei Verschaffungen.

Die Verschaffung von Ausrüstungs-Erfordernissen hat daher grundsätzlich

~~Ministeriums bewirkt. Grundsätzlich geschieht dies durch~~  
 Sicherstellung von Lieferungen, oder im Wege des Hand-  
 einlaufes im ~~St.~~, ohne aber die Vorräthe der Geschäfts-  
 leute des Blakes ganz zu erschöpfen. um sich biedurch einen

Inoweit es sich um Materialien handelt, welche im  
 Verlaufe der Ausrüstung nicht an Ort und Stelle aufbring-  
 bar sind, werden die Beschaffungen nur ausnahmsweise durch  
 Zuweisung seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums bewirkt.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Beschaffung  
 jener Erfordernisse, welche unbedingt in den ersten 14 Mobili-  
 sierungstagen benöthigt werden und den festen Plätzen mittels  
 Eisenbahn zugeschoben werden müssen, enthält der Anhang  
 zu dieser Instruction (zu H—1).

gleichzeitig mit die betreffenden Dokumente (Couvvertierte Bestell-  
 telegramme, Militär=Fracht= und Bestell-  
 briefe) mit Ausnahme der Unterschrift und des Datums in  
 Reinschrift vollkommen ausgefertigt, wobei der Lieferungs-  
 termin auf den Absendungstag zu beziehen ist.) Die Bestell-  
 briefe sollen dem Lieferanten eine gewisse Freiheit geben  
 und haben deshalb in einer Anmerkung zu enthalten,  
 welche Grenzen für die Lieferungen gestattet sind (z. B. 2 mm  
 ungeglühter Eisendraht; in Ermanglung 1,5 bis 3 mm, auch  
 ungeglühter).

3. Alle Beschaffungen sind thunlichst im eigenen Mil-  
 itär-Territorial-Bereiche anzustreben. Können die ermittelten  
 Erfordernisse in diesem Bereiche nicht ganz aufgebracht  
 werden, so sind dem Reichs-Kriegs-Ministerium die unbe-  
 deckten Erfordernisse behufs Zuweisung von Bezugsquellen  
 in anderen Militär-Territorial-Bereichen nachzuweisen.

4. Über die letztgenannten Beschaffungen sind die  
 Bestellbriefe (Telegramme) sammt Couverts und einer ent-  
 sprechenden Zahl von Frachtbriefen schon im Friedenfall  
 wweise dem Reichs-Kriegs-Ministerium einzusenden; die Con-  
 cepte der Bestellbriefe bleiben bei der Genie-Direction.  
 Diese Bestellbriefe (Beilage 7) werden in der 8. Abtheilung  
 des Reichs-Kriegs-Ministeriums aufbewahrt und sobald

Zu treffende B-  
 arbeiten für d-  
 rasche Durch-  
 führung von  
 Beschaffungen

Beschaffungs-  
 Bereich.

siehe Nr. 375/1900

463/1907

R.N.M. Proc. 586/!

in Proc. Beschaffungen  
 durch das Reichs-  
 Kriegs-Mint-  
 sterium.

35/08  
 R.N.M. 3090/08/1

Beilage 7.

31/13

~~Handwritten: Mobilisierungs-Ausrüstung~~  
 der Befehl zur Kriegs-Ausrüstung ergeht sofort an ihre Adressen befördert; nach erfolgter Lieferung hat die Genie-Direction die Übernahme einer solchen Sendung dem Lieferanten alsogleich zu bestätigen, worauf die Auszahlungen seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums erfolgen. Die etwaige Verichtigung eines Bestellbrieves ist fallweise, längstens aber mit den Verichtigungen zum Ausrüstungs-General-Entwurfs, durchzuführen, und zwar derart, daß die Genie-Direction den neu verfaßten Ausweis zum Bestellbrieve dem Reichs-Kriegs-Ministerium vorlegt, worauf dieses den unbrauchbar gewordenen vernichtet.

laut H-1 I. 1/2  
 543 per 3 1. Februar

5. Von der Filiale der Militär-Bau-Abtheilung können Beschaffungen in loco selbständig bewirkt werden. Die Bestellbrieve (Contracte) sind jedoch vorher der Genie-Direction zur Einsicht zuzusenden, um Überlastungen einzelner Firmen zu vermeiden und den fortificatorischen Bedürfnissen in erster Linie Rechnung zu tragen. (§. 1, Punkt 1.)

Beschaffungen durch die Militär-Bau-Abtheilung-Filiale in loco.

6. Die Beschaffungen für die Vervollständigungs-Arbeiten im Sinne des Schluß-Absatzes des §. 1, Punkt 1, sind sogleich zu bewerkstelligen, wenn jene für die vorerst in Aussicht genommenen wichtigeren Arbeiten bewirkt, beziehungsweise sichergestellt sind.

Beschaffungen für Vervollständigungs-Arbeiten.

## §. 8.

## Anmeldung und Instradierung der Materialtransporte.

1. Für die Anmeldung und Instradierung der Material-Transporte finden die Bestimmungen der Mobilisierungs-Instruction, allgemeiner Theil (J—1) und Anhang für die Militär-Territorial-Commanden (J—1 b) sinngemäße Anwendung.

Im allgemeinen.

2. Die Concepte der „Übersicht der selbst zu instradierenden Transporte“, dann die „Anmeldungs-Anzeige“ über alle erst im Mobilisierungsfalle zur Instradierung anzumeldenden Transporte und die erhaltenen Marschpläne sind dem Mobilisierungs-Acte des Genie-Directors zuzulegen.

Aufbewahrung der Instradierungs-Documente.

Handwritten: Gleichzeitig ist auch das betreffende Militärterritorial-Kommando, in dessen Bereich die Befestigung zu erfolgen hat, von der Benützung in Kenntniss zu setzen.

Diese Transporte sind grundsätzlich als Mobilisierungs-Transporte zu behandeln und nach den Bestimmungen der folgenden Punkte entweder:

- a) im Mobilisierungsfalle ohne besondere Instradierung abzusenden,
- b) schon im Frieden zur Instradierung anzu-  
melden,
- c) im Frieden lediglich vorzumerken und erst im Mobilisierungsfalle zur Instradierung anzu-  
melden.

Transporte, deren  
Absendung im  
Mobilisierungsfalle  
ohne besondere  
Instradierung  
erfolgt.

Zu a). Hierzu gehören jene Materialtransporte, welche eine Wagenladung nicht erreichen und deren Absendung nicht besonders dringlich ist.

Diese Gütertransporte sind, ohne dass eine Sicherstellung von Waggons zu bestimmten Zügen zu erfolgen hätte, den Bahnen im Mobilisierungsfalle mittels Militär-Frachtbriefes zur Absendung mit den regelmäßig verkehrenden Zügen zu übergeben.

Die Absendung der Güter durch die Lieferanten geschieht analog mit Benützung der mit den Bestellbriefen erhaltenen Militär-Frachtbriefe.

Güter von nicht mehr als 50 kg sind mit der Post zu versenden.

Über diese Güter — mit Ausnahme der Postsendungen — sind die Ausweise nach Beilage 9 des Auszuges aus der Instradierungs-Vorschrift (J—11) in einem Pare dem vorgesehnten Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Sind keine derlei Güter abzusenden, so legen die Militär-Bau-Behörden den bezüglichen leeren Ausweis in einem Exemplar vor.

Transporte,  
welche schon im  
Frieden zur In-  
stradierung anzu-  
melden sind.

Zu b). Schon im Frieden sind zur Instradierung anzumelden:

- α) jene Materialtransporte, welche eine Wagenladung erreichen oder überschreiten, wenn der Umfang derselben und der Zeitpunkt der Absendung vollkommen verlässlich bestimmt werden können;
- β) auch kleinere Gütersendungen, welche besonders dringlich sind, also alle jene Transporte, auf deren rechtzeitiges Eintreffen mit Sicherheit gerechnet werden muß.

Über diese Transporte verfaßt jede Militär-Bau-Behörde eine Anmeldeungs-Ubersicht nach dem Muster der Beilage 8 des Auszuges aus der Instradierungs-Vorschrift (J—11), in welche alle anzumeldenden Transporte nach Mobilisierungstagen geordnet aufzunehmen sind; dann für die einzelnen Mobilisierungstage getrennt die Anmeldeungs-Ausweise nach §. 12, Punkt 22, derselben Vorschrift in einem Pate.

Die Übersicht und Ausweise sind bis 6. November dem vorgeordneten Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Auf Grund der Anmeldungen werden die Transporte mittels Marschplanes instradiert und die Marschpläne den anmeldenden Stellen schon im Frieden zugesendet. An Private (Lieferanten) dürfen jedoch hieraus im Frieden keine Mittheilungen gemacht werden.

Zu c). Güter, bezüglich welcher sich der Umfang, sowie auch der Zeitpunkt der Absendung im Frieden nicht zuverlässig bestimmen läßt — wie dies bei den erst im Mobilisierungsfalle zu liefernden, nicht schon im Frieden lagernden Erzeugnissen der Privat-Industrie zumeist der Fall sein wird — sowie Güter, deren Bestellung im Mobilisierungsfalle erst zu einem späteren Zeitpunkte erfolgt (§. 7, Punkt 6), dürfen im Frieden zur Instradierung nicht angemeldet werden.

Solche Transporte sind im Frieden lediglich vorzumerken.

Im Mobilisierungsfalle sind dieselben — wenn sie eine Wagenladung nicht erreichen — im Sinne der Bestim-

Transporte, welche erst im Mobilisierungsfalle zur Instradierung angemeldet sind.

mungen zu a), von den Lieferanten ohne besondere Instradierung mit Benützung der mit den Bestellbriefen erhaltenen Militär-Frachtbriefe abzusenden.

Größere Transporte oder solche von besonderer Dringlichkeit sind jedoch von Lieferanten telegraphisch jener Behörde, von welcher die Bestellung ausgieng, zu avisieren und von dieser, wenn nöthig, gleichfalls telegraphisch, bei der Central-Eisenbahn-Transportleitung zur Instradierung anzumelden.

2. Die Conception des Ausweises über die nicht anzumeldenden Transporte (nach a), dann der Anmeldeungs-Ubersicht (nach b), und eine Vormerkung über alle (nach c) erst im Mobilisirungsfalle zur Instradierung anzumeldenden Transporte, endlich die erhaltenen Marschpläne sind dem Mobilisirungs-Acte der Genie-Direction zuzulegen.

3. Die Lieferanten sind im Mobilisirungsfalle in den Bestellbriefen oder in sonst geeigneter Weise zeitgerecht und genau zu instruieren, wie die Absendung der bestellten Materialien zu erfolgen hat, ob einfach mit Frachtbrief ~~(bei Transporten nach a) und nach c), welche nicht dringlich sind und auch eine Wagenladung nicht erreichen)~~, oder ob das Gut mittels Marschplanes instradiert wird ~~(bei Transporten nach b)~~. Im letzteren Falle ist ihnen auch das sie Betreffende aus den Instradierungs-Documenten bekannt zu geben.

Ferner muß ihnen auch mitgetheilt werden, an wen sie sich zu wenden haben, falls sich Umstände bezüglich der Absendung ergeben (Eisenbahn-Division = Commandanten, nächstes Bahnhof-Commando etc.).

## §. 9.

### Grunderwerbungen und Entschädigungen.

Die während der Ausrüstung von der Genie-Direction auszuführenden Neubauten und Rastierungen machen Grunderwerbungen und Entschädigungen nothwendig, welche

Aufbewahrung  
der Instradie-  
rungs-  
Documente.

Verständigung der  
Lieferanten über  
die Art der Absen-  
dung.

Grunderwerbun-  
gen und Entschä-  
digungen.

sammt den schätzungsweise zu bestimmenden Kosten anzuführen sind.

Diesem Befehle ist das Concept der in dieser Angelegenheit an die politische Behörde zu richtenden Zuschrift beizulegen.

### §. 10.

#### Gelderforderniß.

1. In das Gelderforderniß\*) sind aufzunehmen:

Gelderforderniß-  
Aufg.

- a) Auslagen für die Mobilisirung der Genie-Direction, einschließlich der Landsturm-Ingenieure;
- b) Kosten der Genie-Ausrüstung des Platzes, einschließlich jener für Arbeiten während der Vertheidigung und der Ergänzungs-Arbeiten.

2. Der Geldbetrag zur Bestreitung der einmaligen Mobilisirungs-Auslagen für den Kriegsstand der Genie-Direction wird von der zuständigen Intendanz jährlich bekannt gegeben.

Kriegs-Verlag.

3. Die Kosten der Genie-Ausrüstung werden durch Summierung folgender Ansätze erhalten:

Kostenberechnung.

Arbeits-Löhne, Kosten der Bau-Materialien und Hindernismittel, nach Tabelle C—1 (Beilage 10);

Beilage 10.

Kosten der für den Vertheidigungs-Genie-Parc ausgewiesenen Nachschaffungen, inclusive jener für Signal-, Telegraphen- (Telephon-), Feldbahnwesen, Feuerwehr und Fahrräder;

Kosten für Grunderwerbungen und Entschädigungen;

Kosten für an Unternehmer übertragene Arbeiten und Beschaffungen, welche in den vorigen Posten nicht vorkommen.

4. Die Geldfassungs-Documente sind schon im Frieden vorzubereiten und der Kriegsmappe der Rechnungs-Kanzlei beizuschließen.

Geldfassungs-  
Documente.

\*) Die Sicherstellung des gesammten Geldbedarfes für die Kriegs-Ausrüstung des festen Platzes erfolgt für alle Ausrüstungs-zweige gemeinsam und ist im IV. Theile dieser Instruction behandelt.

### Dritter Abschnitt. Der Ausrüstungs-Act des Genie-Directors.

#### §. 11.

#### Inhalt des Ausrüstungs-Actes.

Inhalt.	Der Ausrüstungs-Act des Genie-Directors enthält alle für die Oberleitung nothwendigen Befehle. Dieselben bestehen aus nachfolgenden Fascikeln:
<i>Die Genieausrüstung</i>	
Orientierungs-Befehle.	A. Orientierungs-Befehle.
Beilage 9.	[Beilage 9].
	A—2. Vormerkheft.
	A—3. Denkschrift über die Angriffs- und Bertheidigungs-Verhältnisse des Platzes, beziehungsweise über die geplante Bertheidigung der einzelnen Angriffsfronten auf Grund eines supponierten Angriffes.
	A—4. Typen und Befehle für die Ermittlung der Ausrüstungs-Arbeiten.
Karten und Pläne.	B. Karten und Pläne.
	B—1. Adjustierte Specialkarte des Platzes (1:75.000).
	B—2. Adjustierter General-Übersichtsplan des Platzes (1:25.000).
	B—3. Adjustierte Special-Übersichtspläne des Platzes (1:10.000).
	Wo solche nicht bestehen, sind dieselben durch Pläne eines annähernd gleichen Maßstabes zu ersetzen.
	B—4. Ein adjustierter Armierungsplan (1:25.000).
Erfordernisse und Übersichten.	C. Erfordernisse und Übersichten.
Beilage 10.	C—1. Übersicht der auszuführenden Arbeiten mit dem Erfordernis an Bau-Materialien, Hindernismitteln, Arbeitskräften und Geld (Beilage 10).

C—2. Auftheilung der Werkzeuge und Requisiten des  
Verteidigungs-Genie-Parkes (Beilage 11).

Beilage 11.

C—3. Auftheilung der Hindernismittel.

C—4. Auftheilung der vorhandenen und voraussichtlich  
zu erlangenden Bau-Materialien (Holz und Eisen).

C—5. Auftheilung der Eisenwaren (Nägels, Klammern,  
Schrauben, Beschläge).

C—6. Auftheilung der Feuerlösch-Requisiten.

C—7. Auftheilung der Lampen und Laternen.

C—8. Auftheilung der Torpedos und Fluss-Minen.

C—9. Auftheilung der Spreng- und Bündmittel.

C—10. Auftheilung der Kasernergeräte (Beilage 12).

Beilage 12.

C—11. Ausweis über den Belagsraum (Beilage 13).

Beilage 13.

C—12. Übersicht der Geschäftskleute und deren Verthei-  
lung auf die Verteidigungs-Bezirke.

C—13. Preistabelle für die Ausrüstungs-Arbeiten.

D. Detail-Elaborate.

Detail-Elaborate.

E. Blankette und Stampiglien.

Blankette und

Stampiglien.

F. Instructionen.

Instructionen.

G. Denkschrift, a) über alle wünschenswerten  
Ergänzungs-Arbeiten, welche gegebenen Falls über den  
Rahmen des bestehenden Ausrüstungs-Entwurfes zur Durch-  
führung gelangen könnten, b) über die Arbeiten für den  
Fall, als die Ausrüstung nicht sofort voll in Angriff zu  
nehmen ist.

Denkschrift.

## §. 12.

## Bearbeitung des Ausrüstungs-Actes.

Für die Bearbeitung der vorstehend aufgezählten  
Bestandtheile des Ausrüstungs-Actes gelten die nach-  
stehenden Anhaltspunkte:

Anhaltspunkte für  
die Bearbeitung.

A—1. Die Eintheilung in Verteidigungs-  
Bezirke erfolgt nach dem Ausrüstungs-General-Entwurfs.  
Siehe Beilage 9.

Orientierungs-  
beheife.

Beilage 9.

Bei großen Vertheidigungs-Bezirken ist nach dem Ermessen des Genie-Directors — jedoch nur für die Zeit der Ausrüstung — eine Untertheilung in Genie-Rayone durchzuführen, wobei die Leitung der Arbeiten einem Rayon-Officier (Pionnier-Officier) übertragen wird. Die Zahl der Rayone hängt daher auch von der Zahl der als Bauleiter disponiblen Officiere der einem Bezirke zugeheilten Pionnier-Compagnien ab.

In sehr ausgedehnten Plätzen können anderseits für die Oberaufsicht der Arbeiten mehrere Vertheidigungs-Bezirke vereint werden, welchen ein Stabsofficier vorgefetzt wird (Inspezierender Stabsofficier des 1. bis x<sup>ten</sup> Bezirkes).

A—2. In das Vormerkheft sind alle im Laufe des Jahres persönlich gesammelten Erfahrungen und die höheren Anordnungen, welche auf die Ergänzung oder Berichtigung von Theilen des Ausrüstungs-Entwurfes Bezug nehmen, fallweise sofort einzutragen, um, wenn es nicht früher möglich war, bei der jährlichen Berichtigung des Elaborates berücksichtigt zu werden.

A—3. Diese Denkschrift wird auf Grund der im Ausrüstungs-General-Entwurfe niedergelegten Verhältnisse über den Angriff und die Vertheidigung des Platzes verfaßt, wobei rücksichtlich der die Artillerie betreffenden Verhältnisse mit dem Festungs-Artillerie-Director das Einvernehmen zu pflegen ist.

Sie hat mit Rücksicht auf den Angriff in Kürze Folgendes zu behandeln, beziehungsweise auf Notizen darzustellen:

Rolle der Vertheidigungs-Bezirke im Hinblick auf die wahrscheinlichen Angriffsrichtungen;

Haupt-Annäherungslinien, wichtigste Sammelräume des Gegners beim gewaltsamen Angriffe, Parplätze und Feldbahnlinien, mit besonderer Hervorhebung jener, welche sich der directen Beobachtung entziehen;

wahrscheinliche Lage einer Cernierungs-Linie und deren Vorposten-Stellungen;

für den Gegner vortheilhafte artilleristische Etablierung im Falle eines Bombardements, eines gewaltjamen Angriffes, oder einer Belagerung;

Schutzstellungen für die feindliche Artillerie; wichtigste Zonen und Einbruchslinien für den Nachgriff, bei Bezeichnung der nicht einzusehenden Annäherungs- und Sammelräume des Gegners;

beste Lage der Infanterie-Stellungen und der Sturmstellung nebst Annäherungen;

Anlageorte für Angriffs-Batterien zur Demolierung von Panzern und von Trabitoren;

Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Minenkrieges. Zu Zusammenhang mit diesen Erörterungen sind die Verhältnisse der Vertheidigung zu besprechen, und zwar:

Besondere Aufgabe der einzelnen Werke und Fernkampfs-Batterien, sowie der sonstigen Anlagen des Intervalls; Art der gegenseitigen Unterstützung im Kampfe;

Möglichkeit, die Batterie-Gruppen und feindlichen Feldbahnen überhaupt nicht zur Anlage kommen zu lassen; diesfalls vorzunehmende Zerstörungen, Lichungen, Absperungen durch Torpedos u. s. w.;

Würdigung der Bezirks-Communicationen für die Kräfte-Verschiebung und den Nachschub; Angabe des Feldbahnnetzes und seiner möglichen Abänderung zur Versorgung der Batterie-Gruppen mit Munition;

die der Vertheidigung am besten entsprechende Gruppierung und Vertheilung der vorhandenen Kräfte, sammt den damit im Zusammenhange stehenden Sicherungs-Maßnahmen;

Vorsorgen für die Etablierung der Vertheidigungs-Artillerie gegen einen belagerungsmäßigen Angriff; hiefür nöthige Magazine, Schutzstellungen, Masken, Hindernisse und Communicationen; etwa vorbereitete Batterie-Stellungen; Vorsorgen für Beobachtung aller Vorgänge beim Gegner; günstigste Linien für Ausfälle mit den zugehörigen Sammelräumen;

technische Maßnahmen gegen den Nahangriff;  
günstige Anlegeorte für Torpedos, Flatter-, Wurf-  
und Gegen-Minen u. s. w.

Zweck und Durchführung von über besonderen Auftrag  
herzustellenden Vorpositionen; Vorsorgen zur Schaffung und  
Vertheidigung von Radial- und Parallel-Abchnitten.

skarten und Pläne.

B. Die Karten und Pläne sind im allgemeinen nach  
der Signaturen-Tabelle des I. Theiles dieser Instruction zu  
adjustiren. Wo die Übersichtlichkeit gefördert wird, können  
für einzelne Ausführungen (z. B. Telephonlinien, Kasie-  
rungen) statt der Einzeichnungen, Notizen zur Anwendung  
gelangen.

B—1. In die Specialkarte des Platzes sind alle bestehen=  
den Befestigungen, Communicationen, stabilen Telegraphen=  
und Telephon-Linien, sowie die Vertheidigungs-Bezirks=  
Eintheilung einzuzeichnen.

B—2. Im General-Übersichtsplane sind einzuzeichnen:  
die bestehenden und die während der Ausrüstung neu zu  
schaffenden Befestigungen, und zwar geschlossene Posten und  
Verbindungslinien im Nothau; Unterkunftsbauten und  
Depots für Artillerie; Communicationen; stabile Tele-  
graphen- und Telephon-Linien; durchzuführende Zer-  
störungen und Kasirungen; alle größeren Hinderniszonen,  
große Sichtlinien, Beobachtungsstationen (Observatorien)  
u. dgl.; endlich die Vertheidigungs-Bezirks- und Genie-  
Rayons-Grenzen.

B—3. In die Special-Übersichtspläne sind, außer  
den unter B—2 angegebenen, noch alle sonstigen Aus-  
führungen einzuzeichnen, welche in dem Genie-Ausrüstungs=  
Entwurfe aufgenommen sind, sowie auch die Marken im  
Vorfelde für die Luftballon- und sonstigen Beobachtungen.

C—1. Siehe die Beilage 10. Die Grundlage für die  
Zusammenstellung bilden die bezüglichen Tabellen C—1 der  
Bezirks-Genie-Officiere w., aus welchen auch alle auszu-  
führenden Arbeiten zu entnehmen sind, dann die

Erfordernisse und  
Übersichten.  
Beilage 10.

Arbeits-Übersichten der Festungs-Feldbahn-, Telegraphen- und Signal-Abtheilungen mit den Erfordernissen an Baumaterialien und Arbeitskräften, mit Ausnahme jener, welche beim Vertheidigungs-Genie-Parke eingestellt sind.

C—2 bis C—9. Siehe Beilage 11 und 12 als Muster für alle diese Tabellen.

Wo erforderlich, wird jeder Tabelle eine Beilage mit den Angaben über die Art der Beschaffung, über Unterbringung, Versendung und Vertheilung angeschlossen; so namentlich mit Rücksicht auf Ziegel, Bruchsteine, Sand, Kalk, Holz, Reisig (Gewinnung, Arbeiter-Partien, Leitung, Zufuhr).

Über die Art und Weise, wie die Berechnungen erfolgten, sind zu späterem Gebrauche die betreffenden Berechnungs-Bogen in einem eigenen Fascikel der Kriegsmappe beizulegen.

Bei C—8 sind im Kopfe complete Landtorpedos, beziehungsweise complete Ertrag-Torpedos und Fuß-Minen einzustellen.

Zu C—9 wird bemerkt, dass für Gebäudedemolierungen und Steinsprengungen im allgemeinen Schwarzpulver (Sprengpulver-Patronen) anzufordern sein wird, wenn Sprengmittel-Magazine im Orte nicht existieren. Dasselbe ist in der „Artillerie-Ausrüstung“ einzustellen und beim zuständigen Artillerie-Bewegs-Depot sicherzustellen.

C—11. Siehe Beilage 13. In diesem Ausweise ist der Belagsraum der gemieteten oder im Mobilisierungsjahre in Benützung genommenen Objecte inbegriffen.

C—12. In diese Übersicht kommen alle Geschäftskente, bei Angabe ihrer Adresse, ihres Geschäftszweiges und ihrer Leistungsfähigkeit anzuführen, welche während der Ausrüstung Lieferungen oder Arbeiten für die Genie-Direction oder deren Unterorgane, dann die Filiale der Militär-Bau-Abtheilung besorgen können. Gleichzeitig ist deren Vertheilung auf die Vertheidigungs-Bezirke und

Beilagen  
11, 12.

Beilage 13.

Befestigungs-Bauleitungen (Filiale) ersichtlich zu machen, und hiebei zu trachten, daß jeder Bezirk (die Filiale) seinen eigenen leistungsfähigen Zimmermann, Tischler, Schlosser, Schmied, Spengler und Glaser, dann Lieferanten für Steine, Schotter, Sand u. s. w. erhalte.

C—13. Die Preistabelle enthält die approximativen Preise aller bei der Ausrüstung vorkommenden Bau-Materialien, dann die Arbeitslöhne, wie sie sich im Mobilisirungsfalle bei entsprechenden Zuschlägen gestalten werden; sie dient als Grundlage bei Haußeinkäufen der Bezirks-Genie-Officiere und Bauleitungen.

Die Preistabelle bildet im Vereine mit den Material- und Arbeits-Erfordernissen die Grundlage für die Ermittlung des Gelderfordernisses im Mobilisirungs-Acte.

Detail-Elaborate.

D. Complete Detail-Elaborate erliegen nur in den Kriegsmappen der Bezirks-Officiere.

Blankette.  
Stampiglien.

E. Blankette und Stampiglien müssen für den ganzen Bedarf vorrätzig gehalten werden.

Instructionen.

F. Die Maculare der diesfalls an die Bezirks-Genie-Officiere, Bauleitungen zc. erlassenen Instructionen haben im Ausrüstungs-Acte zu erliegen.

Denkschrift.

G. In dieser Denkschrift sind auf Grundlage des Ausrüstungs-General-Entwurfes alle fortificatorischen Arbeiten anzuführen, welche über den Rahmen des vorliegenden Ausrüstungs-Entwurfes noch wünschenswert erscheinen, und welche bei vorhandener Zeit, oder bei einem Überschusse an Arbeitskräften, oder wenn die Ausrüstung vor Erlassung des Mobilisirungsbefehles angeordnet werden sollte, zur Durchführung gelangen können. Ferner sind jene Arbeiten zu bezeichnen, welche unbedingt während der Vertheidigung noch ausgeführt werden müssen.

Diese Arbeiten werden in einer besonderen Karte (Plate) verzeichnet.

Wo Detail-Elaborate wünschenswert erscheinen, sind diese zu verfassen.

## Drittes Hauptstück. Die Kriegsmappen der Organe der Genie-Direction.

### Vierter Abschnitt. Vorgang bei der Aulage der Kriegsmappen der Unterorgane.

#### §. 13.

##### Die Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere.

1. Die Kriegsmappe des Bezirks-Genie-Officiers soll alle Behelfe für den sofortigen Beginn, die weitere Durchführung und Leitung der Ausrüstungs-Arbeiten des Verteidigungs-Bezirktes enthalten.

Inhalt.

2. Die Zusammenstellung und Evidenthaltung der Kriegsmappe erfolgt im Frieden durch jenen Officier der Genie-Direction, welcher schon im Frieden die Dienste des Bezirks-Genie-Officiers versteht, und gleichzeitig während der Ausrüstung oder wenigstens zu deren Beginn den Bezirk zu übernehmen hat; doch soll das ganze Elaborat so ausgeführt und angeordnet sein, daß es auch einem nicht orientierten Officier die rasche Übernahme der Geschäfte ermöglicht.

Zusammenstellung  
und Evident-  
haltung.

3. Die einzelnen Theile dieser Kriegsmappen sind ähnlich wie bei jener des Genie-Directors, in folgende Fascikel zusammenzufassen:

Zusammensetzung.

##### A. Orientierungsbehelfe.

Orientierungs-  
behelfe.

A—1. Eintheilung in Verteidigungs-Bezirke (Rayone);

A—2. Vormerkheft;

A—3. Denkschrift über die Angriffs- und Verteidigungs-Verhältnisse des Bezirktes;

A—4. Typen und Behelfe für die Ermittlung der Ausrüstungs-Arbeiten;

A—5. Tageseintheilung;

## Karten und Pläne.

## B. Karten und Pläne.

- B—1. Adjustierte Specialkarte des Platzes (1:75.000);  
 B—2. Adjustierter General-Überichts-Plan  
 (1:25.000); mindestens in dem Umfange des eigenen Bezirkes und der Nachbar-Bezirke;  
 B—3. Adjustierte Special-Überichts-Pläne  
 (1:10.000) des eigenen Bezirkes und der anstoßenden Theile der Nachbar-Bezirke.

Zuweisungen und  
Überichten.

## C. Zuweisungen und Überichten.

- C—1. Übersicht über die auszuführenden Arbeiten mit dem Erfordernis an Bau-Materialien, Arbeitskräften\*), Hindernismitteln und Geld;  
 C—2. Erfordernis und Zuweisung von Werkzeugen und Requisiten aus dem Vertheidigungs-Genie-Parke;  
 C—3. Erfordernis und Zuweisung von Bau-Materialien\*);  
 C—4. Erfordernis und Zuweisung von Hindernismitteln;  
 C—5. Erfordernis und Zuweisung von Eisenwaren\*);  
 C—6. Erfordernis und Zuweisung von Feuerlösch-Requisiten\*);  
 C—7. Erfordernis und Zuweisung von Lampen und Laternen\*);  
 C—8. Erfordernis und Zuweisung von Torpedos und Fluß-Minen;  
 C—9. Erfordernis und Zuweisung von Spreng- und Zündmitteln\*);  
 C—10. Erfordernis und Zuweisung von Kaserngeräthen;  
 C—11. Ausweis über den Belagsraum;  
 C—12. Übersicht der dem Vertheidigungs-Bezirke zugewiesenen Geschäftsleute;

*Literal* \*) Angabe, was hievon der *Stärke* der Militär-Bau-Abtheilung zu erfolgen ist.

\* Bei der Anweisung der Angehörigen des Genie-Regiments  
 sind in der Einleitung §. 4, §. 13. *Minuten, eine die in dem*  
 Hauptregeln der bestmöglichen oder in jedem der Vorarbeiten  
 35

- C-13. Preistabelle;
- C-14. Verzeichnis der Objecte mit Demolierungs-  
 Reversen;
- C-15. Verzeichnis über das leitende Personal;
- C-16. Zuweisung von technischen Truppen;
- C-17. Zuweisung von <sup>Landsturm</sup> = Arbeiter = Abthei-  
 lungen *ausnahmslos mit auf landsturmähnliche Arbeiter*;
- C-18. Zuweisung von Conducteurschaften;
- C-19. Aufbringung von anderen Arbeitskräften.

*zu arbeiten, werden die, festlegungen, jellenden, mit Minuten, wuluyen vor, beferme bewirkt, Detail-Elaborate.*

D. Detail-Elaborate.

- D-1. Befestigungen,
- D-2. Communicationen,
- D-3. Hindernisse,
- D-4. ~~Minen~~,\*
- D-5. Demolierungen, Rasierungen, )  
 D-6. Einrichtung des Schussfeldes, Terrain-Regu-  
 lierungen, welche nicht schon bei D-1 oder D-5 be-  
 handelt sind;
- D-7. Sichtlinien von Beobachtungsstationen und von  
 Werken, dann für die Ballonbeobachtung und für die Beleuch-  
 tungs-Apparate, sofern sie nicht schon bei den Werken  
 behandelt sind;
- D-8. Orientierungsmarken im allgemeinen, insbeson-  
 dere für Ballonbeobachtung; Beseitigung jener Objecte,  
 welche zur Orientierung des Angreifers dienlich sind;
- D-9. Scheinbauten und Scheinmasken;
- D-10. Masken, welche nicht bei D-1 oder D-2  
 behandelt sind;
- D-11. Unterkunftsbauten, )  
 D-12. Wasserversorgung, )  
 D-13. Sonstige Arbeiten. )

*welche nicht bei D-1 behandelt sind.*

*Kau in Pufferen, Kiger etc zu berücksichtigen. Exprimiert, Haupt Objecte, sind schon in der Einleitung der Inspektion für parvennen, in Minuten, lügen in bewachen, in Kadetten, untergeordnet, für Arbeit, Elaborate, sondern mit*

E. Blaufette und Stampiglien.

- E-1. Rundmachungen für die Bevölkerung über Auf-  
 nahme von Arbeitern;

*Blaufette und Stampiglien.*

*\* Möglichst im Hauptregeln des Platzbefestigung Minenlagen in bewachen, Beobachtungen etc.*

*größtenteils zu der vorgewarnten Einleitung vorzubringen. -*  
 R. H. v. S. 200 ab 84 993 vom 6/8 1900. (Comp. des P. R. 14140x 1900.)

E—2. Kundmachung wegen Lieferung von Faschinen, Schaukörben, Hürden, Pflocken u. dgl.;

E—3. Anweisungen für Accordanten und Geschäftsleute;

E—4. Haudeinkaufs-Zahlungslisten;

E—5. Namentliche Bormerkung über verwendete Militär-Arbeiter;

E—6. Namentliche, wöchentliche Zahlungsliste für Civil-Arbeiter (auch für Landsturm-Arbeiter);

E—7. Verzeichnis der ausbezahlten Arbeitszulagen und Monturs-Abnützungs-Pauschalien;

E—8. Früh-Rapporte;

E—9. Legitimationskarten für Conducteurs, Schmiede und Fuhrleute;

E—10. Kautschuk-Stampiglien.

#### Instruktionen.

#### F. Instruktionen.

F—1. Instruktion für den Bezirks-Genie-Officier;

F—2. Instruktion für die Commandanten der Arbeiter-Abtheilungen;

F—3. Instruktion für die Conducteurs;

F—4. Instruktion für die Partieführer bei einzelnen Arbeiten;

F—5. Auszug aus den Instruktionen für den Commandanten des Vertheidigungs-Bezirktes und für jene der Werke.

#### Denkschrift.

G. Übersicht über alle laut Denkschrift G (Seite 27) auszuführenden Vervollständigungs-Arbeiten und die Detail-Elaborate für dieselben.

#### Behelfe für Brücken- und Straßenbauten.

H. Behelfe für die Bauleitung für Brücken- und Straßen-Bauten (eventuell).

## §. 14.

### Bearbeitung der einzelnen Bestandtheile der Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere.

Für die Bearbeitung der vorstehend aufgezählten Bestandtheile der Kriegsmappe gelten die nachstehenden Anhaltspunkte:

A—1. Ist analog wie die Beilage der Kriegsmappe des Genie-Directors beschaffen;

Orientierungs-  
behefte.

A—2. Enthält nur das den Vertheidigungs-Bezirk Betreffende;

A—3. Diese Denkschrift wird nach jener des Genie-Directors nur für den eigenen Vertheidigungs-Bezirk verfaßt, jedoch entsprechend detaillierter gehalten;

A—5. Die Tageseinteilung für den Vertheidigungs-Bezirk, ungefähr nach Beilage 8. Zuzulegen sind derselben die „Anstellungslisten“, das ist die beabsichtigte Vertheilung der Pioniere, Arbeiter und Führen auf die einzelnen Objecte, und deren Anstellungen auf Grund der Einzel-Elaborate.

Für die ersten Tage — ungefähr bis zum Eintreffen aller dem Vertheidigungs-Bezirk zugewiesenen Arbeitskräfte — sind bei Grenzfestungen diese Angaben so detailliert zu halten, daß daraus auch der ganze Geschäftsgang im Bezirke und die Thätigkeit des leitenden Personals hervorgeht; ferner ist bei allen Plätzen die erste Anstellung der Arbeitskräfte für den Zeitpunkt, als auch die <sup>meisten</sup> Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen zur Verwendung gelangen, detailliert auszuweisen. Für den weiteren Verlauf der Ausrüstungs-Arbeiten ist die Verwendung der Arbeitskräfte jedoch nur im großen anzudeuten, und die voraussichtliche Beendigung der wichtigsten Arbeiten anzuführen.

Da die meisten Pionier-Officiere, welchen die Leitung der Bauten für die Kriegs-Ausrüstung einzelner Rayone und Werke obliegen wird, <sup>in demselben</sup> erst am fünften Mobilisierungstage verfügbar sein werden, und auch nur diesen die vollständigen

Detail-Projecte (Rayons-Mappen) übergeben werden können, bis dahin aber die Arbeiten zumeist durch Werkmeister oder Unterofficiere geleitet werden müssen, so ist jeder Tageseintheilung für jedes in Arbeit zu nehmende Object ein Bogen beizulegen, aus welchem detaillirt und durch Zeichnungen erläutert, die in den ersten <sup>ersten</sup> Mobilisierungstagen durchzuführenden Arbeiten mit der genauen Arbeits-Anstellung ersichtlich sind.

Karten und Pläne.

B. Karten und Pläne. Siehe das bei der Kriegsmappe des Genie-Directors Angeführte.

Zuweisungen  
und Übersichten.

C—1 bis C—14. Enthalten nur das den Vertheidigungs-Bezirk Betreffende. Die Köpfe der Tabelle sind thunlichst gleich jener des Genie-Directors zu halten.

C—15. Mit Namen sind anzuführen:

Der Bezirks-Genie-Officier, die sonst zugetheilten Genie-(Pionnier-) Officiere, Militär-Bau-Ingenieure, Militär-Bau-Rechnungs-Beamte, Militär-Bau-Werkführer und Militär-Bau-Werkmeister; Landsturm-Ingenieure, Schreiber und Ordnonanzen hingegen nur nach ihrer Anzahl. Die Amtslocale und Unterkunftsräume obiger Personen sind anzuführen.

Detail-Elaborate.

D. Detail-Elaborate sind über alle bedeutenderen Arbeiten des Bezirkes zu verfassen und nach Rayonen geordnet, in ein Fascikel zu hinterlegen. Solange Detail-Elaborate nicht bestehen, sind wenigstens passende Typen für die fraglichen Objecte in die Fascikel einzulegen.

Alle Elaborate werden je nach dem Umfange für jedes einzelne Object oder für mehrere in einem ausgeführt, wenn dieselben in einem Bauleiter zugewiesen werden sollen.

Bei allen als Unterkunft dienenden, wenn auch fortificatorischen Objecten soll das Elaborat auch Angaben über den Belagsraum enthalten.

Größere Elaborate theilen sich in den Umschlagbogen, welcher einen Auszug darstellt, und in die Einlagen, welche alle Behelfe für den Bauleiter umfassen.

Beilage 14 gibt, ohne dass die gewählte Anordnung bindend wäre, ein Beispiel des Umschlagbogens eines Detail-Elaborates für die Vertheidigungs-Instandsetzung eines permanenten Werkes. Ähnlich werden auch die Elaborate für größere Neubauten aller Art angelegt.

Beilage 14.

Bei kleinen Objecten wird das Elaborat vereinfacht und braucht manchmal nur aus einem Plane oder einer Skizze zu bestehen, auf welcher alle nothwendigen Daten in Form von Notizen zum Ausdruck gebracht sind.

Dort, wo in Folge eines keine Unregelmäßigkeiten bedingenden Emplacements das Object nach einer bestimmten Type zur Ausführung gelangt, treten Copien dieser an die Stelle eines besonderen Elaborates. Dies kann übrigens auch in solchen Fällen geschehen, wo die Abänderungen durch Correcturen der Type zum Ausdruck gebracht werden können.

Herstellungen einfacher Art, wie Sichtlinien u. dgl. lassen sich für den ganzen Vertheidigungs-Bezirk in ein Elaborat zusammenziehen, welches selbst nur aus einer Platte (Pausleinwand) bestehen kann, auf welcher dann die Daten über Werkzeuge, Arbeiter- und Fuhrn-Tagwerke beigelegt sind.

In den Detail-Elaboraten für die einzelnen Objecte sind auch jene Arbeiten, und zwar auffällig hervorgehoben, aufzunehmen, welche dann auszuführen sind, wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, als für die Ausrüstung ursprünglich festgesetzt wurde, oder wenn besonders günstige Umstände solche ausführbar erscheinen lassen. Auf die Berechnung der Arbeiter-Abtheilungen und Conducteurschaften nehmen solche Arbeiten nicht, wohl aber auf die „Beschaffungen“ (S. 7) Einfluss.

D—1. Befestigungen u. Einzel-Detail-Elaborate über die Vertheidigungs-Instandsetzung aller bestehenden Werke sammt Einmündung der Laufgraben- und minenartigen Communicationen; über den Neubau von provisorischen oder

feldmäßigen Werken (Schanzen) und Batterien; über Gürtel= Munitions= (Gürtel= Patronen= und Gürtel= Geschos=) Magazine; über Vereilschafts= Unterstände u. dgl.; über Vorpositionen; Abschnitte; Infanterie= Intervallstellungen; Vorarbeiten zur Anlage von Zwischen= Batterien; u. s. w.

D—2. Communicationen. Detail= Elaborate über auszuführende Straßen, Wege, Brücken, Furten, Überfuhren, Flusssperrn und Flaschenfänger sammt Masken und Deckungen; über Wegweiser und Laternen; über die Zerstörung von Communicationen, Bahnhöfen, Telegraphen= und Telephon= Linien; über die Vergung von Schiffen, Überfuhren, Bahn= und Telegraphen= Material; Entfernung der Wegweiser für den Angreifer; u. s. w.

D—3 bis D—~~4~~ Detail= Elaborate über selbständige Torpedo=, Gegenminen=, Wurfminen= und Hindernis= Anlagen, Anstaltungen u. dgl.; über Kasierungen, Demolicierungen, Terrain= Regulierungen, Observatorien, Sichtlinien, Entfernen oder Errichten von Orientierungs= Objecten und von Ballon= Orientierungs= Zeichen; über selbständige Schein= anlagen und Masken, behufs Verleitung zu falschen Maß= *nahmen. ~~über die Minen= Anlagen in Brücken, Baracken, etc. sind~~*

D—10. Unterkunfts= bauten. Detail= Elaborate über granat= (splitter=) sichere Unterkünste (Höhlen) für Reservisten zc., dann für Barackenbauten oder über Einrichtung von bestehenden Gebäuden für Zwecke der Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege.

D—12. Wasserversorgung. Detail= Elaborate über den Bau von Brunnen; über das Fassen von Quellen, oder das Verschütten solcher im Vorfelde; über Filter= Anlagen.

D—13. Detail= Elaborate über alle durch besondere Verhältnisse bedingten Arbeiten.

Die unter D—10, D—12, D—13 genannten Arbeiten sind nur insoweit aufzunehmen, als dieselben nicht durch die *Sittate* der Militär= Bau= Abtheilung zu leisten sind, wie *gleich*

beispielsweise für Sicherungstruppen, für Intervall-Besatzungen zc.

E—1 und E—2. Hierzu wird bemerkt, daß diese Rundmachungen vom Bezirks-Genie-Officier zu vertheilen sind.

Blankette und Stampigilien.

E—8. Im Früh-Rapporte ist der Beginn und die Beendigung größerer Arbeiten zu melden; auch sind etwaige Anstände anzuführen.

F—1. Die Instruction für die Bezirks-Genie-Officiere bildet eine Ergänzung der in dem „Reglement für den Dienst in festen Plätzen“ (E—9) enthaltenen Vorschriften. Sie enthält alle für die Regelung des Dienstganges vom Genie-Director erlassenen Bestimmungen, sowie die Obliegenheiten dieser Officiere, welche durch die Verhältnisse der Vertheidigungs-Bezirke bedingt sind.

Instructionen.

F—2. Die Instruction für die <sup>m. l. l.</sup> Arbeiter-Abtheilungs-Commandanten\* umfaßt folgende Bestimmungen:

- a) Dienststellung zum Commandanten des Vertheidigungs-Bezirks, zu den Bezirks-Genie-Officieren, Rayons-Officieren und den Bauleitern; Strafrecht in der Abtheilung.
- b) Ordnung in der Abtheilung, deren Verpflegung und Unterkunft;
- c) Übernahme der Arbeiter; Eintheilung in Arbeits-Partien; Musterung; Marsch auf die Arbeitsplätze und in die Unterkunft; Behandlung Arbeitsunfähiger;
- d) Stellung und Obliegenheiten der Partieführer;
- e) Ökonomisch-administrative Bestimmungen und Gebühren.

Dieser Instruction sind beizulegen: Ein Exemplar der Arbeiter-Vorschrift; der Landsturm-Eid in den betreffenden

\*) Siehe Arbeiter-Vorschrift (I—20, §. 5).

~~die Angelegenheiten für Sprachen; Fassungsorte und Preis-Verzeichnisse über Verpflegungs-Artikel; Blankette für Früh-Rapporte, Fassungscheine und Nominal-Consignationen; Eingaben über beförderungsfähige Landsturm-Männer; Verzeichnisse und Classificationenbefunde der von den Arbeitern mitgebrachten Werkzeuge etc.; summarische Standes-Ausweise nach Beilage 4 des Dienstbuches I—20.~~

F—3. Die Instruction für die Conducteure wird auf Grund der „Instruction für die Conducteure der Transportmittel etc.“ (Plac. Nr. 6600 vom Jahre 1887) verfaßt, und hat Bestimmungen über die Dienststellung und die Obliegenheiten der Conducteure zu enthalten. An Stelle des Train-Commandanten tritt hier als Vorgesetzter der Bezirks-Genie-Officier.

F—4. Die Instruction für die Partieführer enthält eine Sammlung von Behelfen für die Ausführung der am häufigsten vorkommenden Arbeiten (Hindernisse, Bekleidungen etc.), ergänzt durch leicht faßliche Skizzen; bei deren Verfassung sind anschließend an die Bestimmungen des technischen Unterrichtes, die örtlichen Verhältnisse des Platzes zu berücksichtigen.

Arbeiter im Falle die Ausrüstungszeit eine Verlängerung erfährt.

G. Alle Arbeiten, welche nicht schon bei den einzelnen Objecten behandelt wurden, sind in einer Übersicht zusammen zu fassen und mit den bezüglichen Detail-Elaboraten zu belegen.

Behelfe für die Bauleitung für Brücken- und Straßen-Bauten.

H. In solchen Vertheidigungs-Bezirken, wo für Brücken- und Straßen-Bauten, erforderlichen Falls auch für Unterkunfts-Bauten, eine selbständige Bauleitung zur Aufstellung gelangt, wird der Mappe des Bezirks-Genie-Officiers ein besonderer Fascikel mit den Behelfen für diese Bauleitung angeschlossen. Zu diesen zählen außer den Detail-Elaboraten der auszuführenden Unterkünfte und Communicationen, der Wasserversorgung, der Straßenbeleuchtung, der Wegweiser u. dgl., noch alle Daten betreffs Zuweisung

von Arbeitskräften, Material und Werkzeug, endlich eine Tageseinteilung. Diese Mappe kann auch getrennt werden, z. B. a) Straßenbauten, b) Brückenbauten.

### §. 15.

#### Die Kriegsmappen von Befestigungs-Bauleitungen außerhalb des festen Places.

Diese werden ähnlich wie jene der Bezirks-Genie-Officiere zusammengestellt; haben diese Commanden auch die selbständige Verrechnung zu führen, so ist noch ein besonderer Fascikel, entsprechend der Kriegs-Mappe der Rechnungs-Kanzlei, beizufügen.

Kriegsmappen von  
Befestigungs-  
Bauleitungen.

Für kleinere Objecte genügt auch das betreffende Detail-Elaborat.

### §. 16.

#### Die Kriegsmappen der inspiciierenden Stabsofficiere.

Diese werden wie folgt zusammengestellt:

A—5. Tageseinteilung der Bertheidigungs-Bezirke;  
B—1, B—2. Karten, wie für die Bezirks-Genie-Officiere.

Kriegsmappen der  
inspiciierenden  
Stabsofficiere.

F. Instruction über die eigenen Dienstobliegenheiten.

### §. 17.

#### Die Kriegsmappe des Bauhofes und der Rechnungs-Kanzlei.

1. Die Kriegsmappe des Bauhofes hat ein Verzeichnis über den Bertheidigungs-Genie-Parc, nebst allen Tabellen zu enthalten, welche sich auf die Einlieferung und den Abschub von Werkzeugen, Requisites und Materialien des Bauhofes zu den Bauplätzen beziehen.

Die Kriegsmappe  
des Bauhofes.

Überdies sind alle Vorsorgen aufzunehmen, welche die von dem Bauhofe zu bewirkenden Handeinkäufe, die Ein-

richtungen der Kanzleien und Werkstätten, die vorübergehende Unterkunft der im Mobilisierungsfalle eintreffenden Personen der Genie-Direction u. dgl. betreffen.

Rücksichtlich der Auftheilung der verschiedenen Gegenstände hat die Kriegsmappe des Bauhofes folgende Bestimmungen zu enthalten:

- a) Am ersten Mobilisierungstage zu versendende Werkzeuge, Hindernisdraht, Fußangeln u. s. w.;
- b) bis zum vierten Mobilisierungstage nachzusendende Werkzeuge, Wagen u. s. w.;
- c) Errichtung der Bezirks-Genie-Parke am vierten Mobilisierungstage.

Die Kriegsmappe  
der Rechnungs-  
Kanzlei.

2. Die Kriegsmappe der Rechnungs-Kanzlei umfasst:

- a) Geldverforderniß;
- b) ökonomischer Theil des Mobilisierungs-Befehles;
- c) Übersicht der Geschäftsleute und deren Vertheilung auf die Vertheidigungs-Bezirke;
- d) Preistabelle;
- e) Blankette für den Rechnungsdienst.

## Viertes Hauptstück. Die Kriegsmappen der dem Festungs-Commando direct unterstellten Abtheilungen.

### Fünfter Abschnitt. Directiven für die Anlage der Kriegsmappen der besonderen Abtheilungen und der Filiale der Militär-Bau-Abtheilung *filiale*

#### §. 18.

##### Die Kriegsmappen der besonderen Abtheilungen.

1. Die Kriegsmappen der besonderen Abtheilungen werden nach dem I. Theile dieser Instruction unter theilweiser Mitwirkung des Genie-Directors verfasst und dem Genie-Ausrüstungs-Entwurfe beigelegt.

Allgemeine Bestimmungen.

Diese Kriegsmappen werden den Verhältnissen entsprechend ganz verschiedenartig zusammenzusetzen sein.

2. Die Kriegsmappe der Festungs-Feldbahn-Abtheilung *könnte beispielsweise* aus folgenden Beheften *zu* bestehen:

Die Kriegsmappe der Festungs-Feldbahn-Abtheilung.

A—5. Tageseintheilung;

B. Pläne mit der Vertheidigungs-Bezirks-Eintheilung, den Feldbahn-Tracen und deren möglichen Abänderungen;

C—1. Zuweisung von Bau-Personal, von Arbeitskräften, Werkzeugen und Materialien;

D. Detail-Elaborate <sup>\*)</sup> der Feldbahn-Linien und ihrer Objecte;

E. Blankette für den laufenden Dienst;

\*) Das Detail-Elaborat hat zu enthalten:

1. Einen Plan für die Evacuierung der Depots sammt Partie-Eintheilung.

2. Einen Situationsplan 1:5000 aller Festungsfeldbahn-Linien sammt Längenprofil.

3. Einen Detailplan aller Festungsfeldbahn-Stationen.

4. Ein tageweises Programm für den Bau der Festungsfeldbahn-Linien sammt detaillierter Partie-Eintheilung.

5. Das Programm sammt Partie-Eintheilung für die Durchführung des gesammten Betriebes, und zwar hinsichtlich der zu gewärtigenden Transporte an a) Baumaterial, b) Geschützen und c) Munition.

6. Das Programm für die Mitwirkung des Festungs-Telephons beim Baue und Betriebe der Festungsfeldbahn, eventuell für die Etablierung eines selbständigen Festungsfeldbahn-Telephons.

F. Wenn Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen und Conducteurschaften zugewiesen wurden, die Instruction für Arbeiter-Abtheilungs-Commandanten und Conducteure.

Die Kriegsmappe  
der Festungs-  
Telegraphen-  
Abtheilung.

3. Eine ähnliche Zusammensetzung, wie jene der Festungs-Feldbahn-Abtheilung, erhält die Kriegsmappe der Festungs-Telegraphen-Abtheilung.

In dem betreffenden Material-Ausweise ist, außer dem vorhandenen und dem nachzuschaffenden Festungs-Telegraphen-Material, auch das im Ausrüstungsfalle in Beschlag zu nehmende Telegraphen- und Telephon-Material der Staats-Telegraphen-Verwaltung, oder von Privaten, anzuführen.

Die Kriegsmappe  
der Festungs-  
Feuerwehr.

4. Für die Festungs-Feuerwehr ist die Gliederung des Dienstes in der Centrale und in den Bezirks-Feuerwehren zu besprechen, und zwar: Aufsichtsdienst, Requisiten, Früh-Rapporte u. s. w.

## §. 19.

### Die Kriegsmappe für die ~~Filiale~~ der Militär-Bau- Abtheilung <sup>Filiale</sup>

Abhängigkeit  
der Filiale  
der Militär-  
Bau-Abtheilung  
von der Genie-  
Direction.

1. Die ~~Filiale~~ der Militär-Bau-Abtheilung <sup>Filiale</sup> ist bezüglich Beistellung der Arbeitskräfte, Fuhren, Werkzeuge des Vertheidigungs-Genie-Parkes und der Bau-Materialien, soferne letztere nicht Unternehmerarbeiten betreffen und von diesen selbst beigelegt werden, von der Genie-Direction abhängig. Löhne, Preise und Lieferanten (Unternehmer, Accordanten) sind im Einvernehmen mit der Genie-Direction zu ermitteln, beziehungsweise aufzunehmen; Geld ist von der Genie-Direction sicherzustellen und zu fassen. Die Auszahlung der Landsturm-Arbeiter und Conducteurschaften geschieht durch die Genie-Direction, die Auszahlung freiwilliger Arbeiter, aufgenommener Fuhren, Accordanten zc. hingegen durch die Filiale. Letztere ist, wenn sie nicht eine eigene Verwaltungs- und Cassa-Commission aufstellt, an jene der Genie-Direction gewiesen.

Militärarbeiter  
allgemein,

2. Die Kriegsmappe umfaßt die Elaborate aller Neubauten und aller Adaptierungen bestehender Baulichkeiten nicht fortificatorischen Charakters, welche ausschließlich der Unterkunft, Deponierung, Approvisionierung, oder der Sanitäts-Ausrüstung dienen; ferner die Elaborate aller zu den vorgenannten Bauten gehörigen Communicationen, insoferne diese Arbeiten nicht schon den Bezirks-Genie-Officieren oder den Bauleitungen für Brücken- und Straßenbauten zukommen. Außerdem sind alle das Nothau betreffenden Maßnahmen bezüglich Wasserversorgung, Demolierungen, Vorsorge gegen Brände, Blendierung von Civil-Gebäuden gegen Sprengstücke u. dgl. aufzunehmen.

Inhalt der  
Kriegsmappe.

3. Die Kriegsmappe wird im Frieden nach den Anträgen des Festungs-Commandos und unter Einflussnahme des Genie-Directors durch die zuständige Militär-Bau-Abtheilung bearbeitet. Ein Exemplar hievon ist bei der Filiale, oder wenn diese erst im Ausrüstungsfalle aufgestellt wird, gleichwie das Concept, bei der Militär-Bau-Abtheilung zu hinterlegen; dem Genie-Ausrüstungs-Entwurfe ist von den nachfolgend specificirten Bestandtheilen die Tageseintheilung A—5, der Plan B und die Tabelle C—1 zuzulegen.

Bearbeitung der  
Kriegsmappe.

4. Die Kriegsmappe gliedert sich in den Mobilisierungs-Act, ähnlich wie für den Genie-Director, und in den Ausrüstungs-Act; letzterer enthält:

Gliederung der  
Kriegsmappe.

#### A. Orientierungs-Beihelfe.

A—1. Vormerkheft.

A—5. Tageseintheilung.

B. Karten oder Pläne. Plan 1: 25.000 oder Stadtplan, ohne eingezeichnete Befestigungen, woraus die Lage aller der Militär-Bau-Abtheilung unterstehenden Objecte, die auszuführenden Neubauten und die Vertheidigungs-Bezirks-Eintheilung zu ersehen sind.

C. Erfordernisse, Zuweisungen und Übersichten, ähnlich wie C—1 bis C—19 der Kriegsmappe der Bezirks-Genie-Officiere.

Sofern Bauleitungen für die Vertheidigungs-Bezirke aufgestellt werden, ist in den Tabellen C der Bezirks-Genie-Officiere auch auf erstere Rücksicht zu nehmen.

D. Detail-Laborate über alle Neubauten, Adaptierungen, Demolierungen; Anlagen für Beleuchtung, Orientierung und Wasserversorgung, wie in den Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere.

E. Blankette und Stampiglien, ähnlich wie in den Kriegs-Mappen der Bezirks-Genie-Officiere.

~~meist~~ F. Instruktionen für die Commandanten von Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen und für Conducteure, wenn solche zugetheilt werden. (Von der Genie-Direction zu beziehen.)

G. Behelfe für den Bauhof und die Rechnungs-Kanzlei.

H. Verzeichnis jener Arbeiten, welche im Falle einer Verlängerung der Ausrüstungszeit vorzunehmen wären.

---

## Fünftes Hauptstück. Durchführung der Genie-Ausrüstung.

### Sechster Abschnitt. Vorgang bei der Durchführung der Ausrüstung.

#### §. 20.

##### Ausführung und Entlohnung der Arbeiten.

1. Vom Beginne bis zur Vollendung der Ausrüstung ist die Arbeit mit Aufgebot aller Kräfte, ohne Rasttage fortzusetzen.

Ausführung der Arbeiten.

Die täglichen Arbeitsstunden sind von der Genie-Direction festzustellen. Die Nacharbeit wird bei großer Dringlichkeit nur dann angeordnet, wenn der Stand der Arbeiter eine entsprechende Ablösung ermöglicht.

Zur Zerstörung von Eisenbahnen und anderen Communicationen, von Telegraphen- und Telephon-Linien, sowie zur Beseitigung von Gebäuden ist der schriftliche Befehl des Festungs-Commandanten einzuholen. Wo es sich hierbei um Feststellung einer Entschädigung handelt, hat im Einvernehmen mit der politischen Behörde, womöglich eine commissionelle Schätzung des Schadens voranzugehen.

— Militärische Arbeit  
abgeben, sobald man  
den Bestimmungen  
des Festungs-Compass  
(K-11), gemäß der land-  
wirthschaftlichen

2. Die Entlohnung der ~~Landsturm~~ Arbeiter und der Mannschaft der Conducteurschaften erfolgt nach den betreffenden Vorschriften (J—20 und J—21).

Entlohnung der Arbeiter.

Unternehmungsarbeitern und Accord-Partien können auch die Reiseauslagen vergütet werden.

Wenn gelegentlich der Festsetzung der Tagelöhne und Lieferungen die im Frieden ermittelten Preise sich um mehr als 50 Procent erhöhen, so ist vor den Abschlüssen die Genehmigung des Festungs-Commandos einzuholen.

Sobald Arbeiter-Partien durch besondere Umstände nicht gleich eine entsprechende Verwendung finden können, darf ihnen zur Vermeidung des Verlaufs der Arbeiter, ein Wartegeld ausbezahlt werden.

Für zeitgerechte, oder besonders rasche Beendigung wichtiger Arbeiten kann die Genie-Direction mit Bewilligung des Festungs-Commandos Prämien ausbezahlen.

### §. 21.

#### **Eingaben über den Verlauf der Mobilisierung und Ausrüstung.**

Dem Festungs-Commando sind einzusenden:

Früh-Rapport.

a) Täglich: Der laut Dienst-Reglement vorgeschriebene Früh-Rapport der Genie-Direction. In der besonderen Meldung sind der Beginn oder die Beendigung größerer Bauten, sowie etwaige Anstände zu melden.

Arbeits-Rapport.

Beilage 15.

b) Am zehnten und zwanzigsten Mobilisierungstage der Arbeits-Rapport nach Beilage 15 (als Beitrag für die Eingabe des Festungs-Commandos; Eingaben-Verzeichnis des I. Theiles, Beilage 2).

## Erste Vertheilung des Personals der Genie-Direction <sup>1)</sup>.

Eintheilung	Geniesab und demselben zugehörige Officiere	Officiere des Ruhestandes	Militär-Bau-Ingenieure <sup>2)</sup> (beim Geniestabe commandirte Officiere)	Militär-Bau-Verführer	Militär-Bau-Rechnungsbeamte <sup>3)</sup>	Landmesser-Ingenieure	Militär-Bau-Vertheiler	Pionnier-Abtheilung		Civill-Schreiber, Zeichner Officiersdiener und Pferdebarrier	Anmerkung
								Unterofficiere	Soldaten		
<i>(Aufhängungsplan)</i>											
Genie-Director . . . . .											
Inspicierende Stabsofficiere mehrerer Bezirke . . . . .											
Zur Verfügung des Genie-Directors . . . . .											
Stabsofficier für den administrativen Dienst . . . . .											
Archiv . . . . .											
Bauhof . . . . .											
Rechnungs-Kanzlei . . . . .											
I. Vertheidigungs-Bezirk <sup>3)</sup> . . . . .											
unter Vertheidigungs-Bezirk Befestigungs-Bauleitung zu . . . . .											
Summe der Zugewiesenen . . . . .	n (+m)										
Normierter Kriegsstand . . . . .											
Abgang . . . . .											

<sup>1)</sup> Sind für die Ausrüstungszeit Personen vorübergehend zugewiesen, so ist dies in den betreffenden Rubriken dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass unter die Stanzesziffer mit rother Tinte und in Klammer die Anzahl solcher Personen mit einem +=Zeichen angelegt wird (+ 2).  
<sup>2)</sup> Das Personal der ~~Genie-Abtheilung~~ <sup>Genie-Abtheilung</sup> der Militär-Bau-Abtheilung ist hier nicht einzubeziehen, sondern in einer ähnlichen Tabelle separat nachzuweisen.  
<sup>3)</sup> Wenn für mehrere Vertheidigungs-Bezirk nur ein Genie-Officier vorhanden ist, so ist dies in der Anmerkung anzuführen; ebenso wenn der Bezirks-Genie-Officier durch einen Officier der im Blaque befindlichen Pionnier-Truppe vertreten werden muss, sei es während der Ausrüstung oder bei der Vertheidigung.

Einteilung der Gassen der Genie-Direction.

Einteilung	Charge	Name	Standes- körper	Bestimmung für die		Wahr- scheinlicher Einrichtungs- (Mobilitäts- sierungs-) Tag	Ort der Unterkunft	Anmerkung	
				Aus- rüstungs- zeit	Verthei- digung				
Genie-Direction	Oberst	A	Genie- stab	Genie-Director <i>(Aufsichtungs-Bez.)</i>			Privat- Wohnung	Wärfes der Verwaltungs- Commission. Präsident der Kriegsgewand- Erhebung-Commission.	
	Major	B		Inspezierender für die Vertheidigungs- Bezirke III, IV und V			Hotel X		
		C		administrative Geschäfte			Hotel X		
	Hauptmann	D	Stufe- stand	Archiv-Officier		In den Kantinen			
		E	Stufe- stand	Vorstand der Rechnungs-Kanzlei					
	Bau- Rechnungs- rath	F			Rechnungs-Kanzlei				
	Bau- Rechnungs- Official	G			Bauhof				
	Bau- Verföhrer	H			Zeichner				
	Bau- Verfmeister	I					5.		
				Hierzu 2 Civil-Schreiber, 2 Civil-Zeichner, 8 Pionniere.					



## Erste Vertheilung

der technischen Truppen und Pionnier-Abtheilungen <sup>1)</sup>.

Abtheilung	Eintheilung		Unter- kunft	Ist für die Kriegs- Ausrüstung verfügbar			A n m e r k u n g	
	Verteidigungs-Bezirk	Genie-Rayon		am ..... Mobilisierungstage	mit einem Stande von			
					Offizieren	Mann		
Pionnier-Bataillon Nr. 1	Bataillons- Stab	.	Schule in der x-Gasse	1. bis 5.	2	5	Zur Verfügung des Genie-Directors.	
	Compagnie- Commando, 1. und 2. Zug (Train)	I	I <sub>1</sub>	Meier- hof M	1., 2.	2	60	Der Compagnie-Comman- dant ist selbständiger Bau- leiter für Brücken- und Straßenbauten im I. Ver- theidigungs-Bezirk.
		3. Zug	I <sub>2</sub>	Gürtel- Haupt- werk A	3., 4.	2	100	
	4. Zug	II	II <sub>1</sub>	vom 6. bis 14.	5	249	Der Zug-Commandant ist Rayon-Officier II <sub>1</sub> .	
Pionnier-Abth. des	Infanterie- Regiments Nr. x.	II	Gürtel- Haupt- werk A				Zugeheilt der Bauleitung für die Straße nach . . .	
	Landwehr-Infan- terie-Regi- ments Nr. y.	III	Brett- säge bei B				Zimmerleute beim Baracken- bau nächst B. Erdarbeiter . . . . .	

<sup>1)</sup> Die im Platte befindlichen technischen Truppen sind von dieser Eintheilung alljährlich im Wege des Festungs-Commandos in Kenntniss zu setzen.

<sup>2)</sup> Bei Abtheilungen, welche nur für einen Theil der Ausrüstungszeit zugewiesen sind, ist in der Anmerkung der voraussichtliche Abmarschtag anzuführen, ebenso ein etwa eintretender Wechsel.

# Zuweisung

von Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden.

---

Gruppen-Commando										Militär										
Oberleutnant N. N.	Commandant	Landsturmärtze	Schreiber	Dibonnanzen	Officers-Diener	Zusammen	Aufstellungsort	Aufstellungen von Ersatz-Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. . .	Marschbereitschaft in Aufstellungsorte	Eintritten am Verwendungsorte	Unterkunft in	Nr. der Abtheilung	Stand							
									am . . . Mobilisierungstage				Officier	Rechnungs-Unter-officier	Dienstführender Unterofficier	Unterofficere	Gefreite	Mann (Arbeiter)	Officers-Diener	Zusammen
		2	2	2	3	10	Larnów	57	8ten			1								
										Krakau 9ten		2								
										Bobiergyn		3	1	1	1	4	4	250	1	262
												4								
												5								

Anmerkung: Zur Vernehmung des administrativen Dienstes bei den Militär-Arbeiter-Abtheilungen dem

## Arbeiter-Abteilungen

Aufstellungsort	Aufstellungen vom Krieg-Daillon des Infanterie-Regiments Nr.	Marschbereitschaft in Aufstellungsorte	Gintreffen am Verwendungsorte	Unterkunft und Verpflegung in	vorausgesetzliche Verweildauer in Tagen	Eintheilung		Anmerkung
						am .. Mobilisierungstage	Vertheilungs-Bezirk	
Larnów	57	6ten	Kratkau	7ten	Kobierzyn	35	VIII	
		7ten		8ten				
		8ten		9ten				
Wadomice	56	7ten		8ten	Stotnisi			
		8ten		9ten				

Festungs-Commando weiters zugewiesen: Hauptmann des Ruhestandes: M. H.  
Lieutenant-Rechnungsführer: P. J.

# Zuweisung

von landsturmpflichtigen Arbeitern.

---

Zugewiesene landsturmpflichtige Arbeiter aus dem eigenen Militär-Territorial-Bereiche							Von anderen Militär-Territorial-Bereichen zugewiesenen Professionisten				Gesamtzahl der Arbeiter	Unterkunft und Verpflegung
Zimmerleute oder Tischler	Maurer	Schlosser oder Schmiede			Handlanger	Zusammen	Zimmerleute	Maurer		Zusammen		





## Aufbringung von freiwilligen Arbeitskräften und Fuhrwerken, dann soldjen als Kriegsleistung.

Beisteller	Zahl der Arbeiter <sup>1)</sup>	Sammelplatz (Ort der Übernahme)	Zeitpunkt des Eintreffens	Eintheilung		Anmerkung
				Verteidigungs-Bezirk	Majon	
Freiwillige aus Gemeinde N						Bemerkungen wegen Unterkunft und Verpflegung
Freiwillige aus Gemeinde O						
Kriegsleistung Gemeinde P						
Unternehmer x						
Unternehmer y						

An Fuhren werden beigestellt:

3 Kaleschfuhren von . . . . . für die ganze Ausrüstungszeit.

10 zweispännige Wagen, nach Erhalt des Mobilisierungs-Befehles von . . . . . für die ganze Ausrüstungszeit.

<sup>1)</sup> Vorausssichtliche Anzahl nach erfolgtem Aufgebote durch die Placate.

## Bestellbrief Nr. . . .

für die Firma . . . . . in . . . . .

Wien, am . . . . .

Beilage.

1. Hiemit werden bei Ihnen die in dem beiliegenden Ausweise angeführten Gegenstände bestellt.

Wollen Sie ungehend dem k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium in Wien telegraphisch anzeigen, ob Sie die gesammte Lieferung übernehmen, oder welchen Theil.

2. Den lagernden Vorrath, soferne er <sup>jetzt</sup> eine <sup>Wagonladung</sup> Wagonladung nicht überschreitet, wollen Sie sofort der Eisenbahn zur Absendung an die Genie-Direction in . . . . ., Bahnhof . . . . ., übergeben.

Beilage.

Der erforderliche Militär-Frachtbrief liegt bei.

Lagervorräthe, welche das Gewicht von 4 Tonnen überschreiten, werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium instradirt und sind diesem das Gewicht und die Art der Sendung, die Art der Verpackung (Kisten, Fässer etc.), die Zahl und Gattung der erforderlichen Waggons, der Abendungsort, sowie der Abendungstag anzuzeigen.

Dieselben Daten sind auch für eine etwa in Wagonpartien beabsichtigte Abendung des binnen . . . . . Tagen zu liefernden Restes nothwendig und wollen dieselben jedesmal 48 Stunden früher anher (telegraphisch) mitgetheilt werden.

Zu einem späteren Zeitpunkte erfolgende Lieferungen werden nicht angenommen.

3. Bei etwaigen Anständen durch die Bahn wenden Sie sich unter Vorweisung dieses Bestellbriefes an den Eisenbahn-Linien-Commandanten in . . . . ., oder Bahnhof-Commandanten in . . . . ., oder telegraphisch an das Reichs-Kriegs-Ministerium.

4. Die Zahlung erfolgt durch das Reichs-Kriegs-Ministerium gegen die nach Scala gestempelten Quittungen sofort nach beibrachter Bestätigung des Empfängers über die flaglose Übernahme der jeweiligen Lieferung.

Die Preise verstehen sich nach Ihrem heute gültigen Preis-Tarif, welchen Sie sogleich hieher einsenden wollen. (Für die in dem oben bezeichneten Termine prompte Lieferung der ganzen Bestellung wird ein . . . procentiger Zuschlag gewährt. \*)

Für den Reichs-Kriegs-Minister:

. . . . .  
Section's-Chef.

\*) Die in Klammern gesetzten Zeilen nur bei großer Dringlichkeit.

K. u. k. Genie-Direction in . . . . .

zu S. 7.

## Ausweis für den Bestellbrief Nr. . . .

Post-Nr.	Zahl	Ausmaß	Gegenstand	Anmerkung
1	20.000	Meter	2 mm geglähter Eisendraht	Wenn nicht vorhanden, ganz oder theilweise ersetzbar durch 20.000 Meter 1,8 mm bis 3 mm Eisendraht, eventuell nicht ausgeglüht, verzinkt oder nicht verzinkt.
2	40.000	Meter	4 mm geglähter Eisendraht	Wie oben ersetzbar durch 3 mm bis 6 mm.
3	40.000	Stück	80 mm Drahtstiften	Ganz oder theilweise ersetz- bar durch 75 mm bis 95 mm Stiften oder durch Nägeln von gleichen Längen.

## Tageseintheilung.

Tag	Durchzuführende Maßregeln  T (Landsturm)	Voraussichtlich verfügbare Arbeitskräfte							Anmerkung
		Pionnier- Truppe und Pionnier- Abtheilun- gen der Infanterie Landwehr		Arbeiter					
		Officiere	Unter- officiere	Mann	frei- willige	Barne	turnusmäßig	Fuhrwerte	
Sofort nach Erhalt des Mobilisierungs-Befehles, vor dem angeetzten 1. Mobilisierungstage	Absenden der Telegramme und Zuschriften laut §. 3. Bereitstellung der Pionniere. Aufnahme freiwilliger Arbeiter. Verlautbarung der Quartier-Liste für die erste Mobilisierungszeit. Handeinkauf von Aussteckstangen und Latten zc.	.	.	.	.	.	.	.	
1. Mobilisierungstag  <i>militär</i>	Übernahme von Administrations-Commissionen. Versendung des ersten Stages der Werkzeuge des Verteidigungs-Genie-Parkes. Abmarsch der Pionniere in ihre Bezirke . . . . . Anstellung der freiwilligen Arbeiter im Bezirke II . . . Beginn der Arbeiten an den Gürtelwerken. Herrichtung der Unterkünfte für Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen. Herrichtung von Kochplätzen und Rothherden.	4	10	80	.	.	.	500	10



Tag	Durchzuführende Maßregeln	Boransichtlich verfügbare Arbeitskräfte							Anmerkung
		Pionnier- Truppe und Pionnier- Abtheilungen der Infanterie (Landwehr)			Arbeiter				
		Officiere	Unter- officiere	Mann	frei- willige	Bomb- fuhrer	W. H. G.	Fuhrer	
xter Mobili- sierungstag	Completierung der Pionnier- Abtheilung der Direction. Untersuchung der Blitzableiter. Aufstellung der Torpedo- (Fluss-Minen) Abtheilungen. <i>in Mittel- u. ab. abtheilung ... von auf. Reg. ... auf ...</i>								
21. Mobili- sierungstag	Die Ausrüstung gegen den gewaltjamen Angriff beendet.								
Bei thatfäch- licher Bedro- hung des Platzes	Legen von Torpedos bei . . Abtragen der Brücken laut beiliegender Nachweisung. Demolieren des Theiles der Ortschaft A. Anzünden des Waldes bei B. Abtragen aller Rauch- und Ventilationschlote in den Werken. Verschlichten der Fenster. u. s. w.								

*von Mittel- u. ab. abtheilung*

## A—1. Eintheilung in Vertheidigungs-Bezirke.

Vertheidigungs-Bezirks-		Seite- Rayon	linke	rückwärtige	rechte	Anmerkung
Nr.	Name		Bezirks- (Rayons-) Grenze			
I		I/1				In der Anmerkung kann bei den äußeren Vertheidigungs-Bezirken zum Ausdruck gebracht werden, ob sie eine eigene Bauleitung für Brücken und Straßenbauten erhalten.
		I/2				
II		II/1				



# C-1.

Übersicht der auszuführenden Arbeiten\*); Erfordernis  
an Bau-Materialien, Hindernismitteln, Arbeitskräften  
und Geld.

---

\*) Abschriften der Tabelle C-1 aus den Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere, der  
besonderen Abteilungen und der ~~Stäbe~~ der Militär-Bau-Abteilung *Stäbe*

Bestimmung	Ziegel	Bruchstein	Schotter	Sand	Kalk	Cement	B a u =		
							r u n d		
							Durchmesser		
							10—15 cm	15—20 cm	20—30 cm
	1000		$m^3$				30—35 cm	35 cm und mehr	$m$

a) Für die Kriegs-Ansicherung	Vertheidi- gungs-Bezirk	I . . . . .
		U u. f. w. . . . .
zusammen .		

b) Während der Vertheidigung gegen die Belagerung	Für x flüchtige Zwischen-Batt.	Zu a) Erfordernisse <sup>1)</sup> der einzelnen Vertheidigungs-Bezirke für die ganze Ausrüstung einschließlich des Reserve-Materials in den Werken und für den Bezirk, dann jener für die Filiale der Militär-Bau-Abtheilung <sup>2)</sup> und der besonderen Abtheilungen. Wo eine genaue Berechnung der Erfordernisse noch nicht vorliegt, sind diese Daten approximativ anzunehmen und nur mit Bleistift auszufüllen.
	Für x m granatstärkeren Bereitschafts-Unterstand (Type . . . . .)	
	Sonstige Arbeiten an der Angriffsseite und gegen Nebenangriffe . . . . .	
	Abschnitte 2. Linie . . . . .	
	Verstärkung im Nothau . . . . .	
zusammen .		

c)	Für Arbeiten laut Denkschrift G . . . . .	Zu b) c) Einschließlich des Reserve-Materials. Es werden keine Arbeiter und Fuhrwerke angezählt.
d)	Summe von a) b) c) . . . . .	Zu e) Die im Vertheidigungs-Genie-Park vorhandenen Materialien.
e)	Vorhanden bei der Genie-Direction . . . . .	Zu f) Abgang durch die Differenz von d) und e).
f)	Zu beschaffen . . . . .	Zu h) Auf Kronen abgerundet.
g)	Einheitspreis . . . . .	Zu a) — h) In allen Fällen ohne die Unternehmer-Arbeiten.
h)	Gesamt-Kosten f), g) . . . . .	

<sup>1)</sup> Für den Ausrüstungs-General-Entwurf bleibt die Detaillierung nach Vertheidi-

<sup>2)</sup> Wenn der Filiale der Militär-Bau-Abtheilung in anderen Vertheidigungs-Bezirken kommt, so sind sie bei den Vertheidigungs-Bezirken einzusehen, finden die Arbeiten im Nothau direct zugewiesen werden, so sind dieselben nach dem Nothau separat anzuführen. In allen ihren Rubriken verlässlich sei.

24

h o l z					
vierkantig, roh bearbeitet			Posten u. Bretter		
zusammen	b : h			zusammen	zusammen
	15/15 cm	15/20 cm	15/30 cm		
m <sup>3</sup>	m			m <sup>3</sup>	
			2,5—4 cm	5 cm	10 cm
			m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>

Anmerkung

enthalten:

Bei der Kriegsmappe der Bezirks-Genie-Officiere.

Zu a) Erfordernisse der einzelnen Objecte und speciellen Arbeiten des Bezirkes in derselben Reihenfolge wie auf Seite 28, eventuell auch nach Rayonen summiert, die fortificatorischen Arbeiten von jenen der ~~Filiale~~ der Militär-Bau-Abtheilung getrennt, auf Grundlage der Detail-Elaborate — eventuell approximativ — einschließlich des Reserve-Materials in den Werken und im Bezirks-Genie-Parc.

Die Anmerkungen können unter Berufung auf die betreffenden Rubriken, 1), 2), ... 15), enthalten: Gewichte oder Abmessungen der weniger gangbaren Materialien, z. B. 100 m 2 mm Draht wiegen ... kg.

Wo vorhandene Materialien deponiert liegen.

Kurze Erklärung besonderer Materialien.

ll. j. w.

gungs-Bezirken weg.

Arbeiten obliegen, zu welchen sie Material und Arbeiter aus den Verteidigungs-Bezirken be- oder zunächst derselben mit Material und Arbeitskräften statt, die derselben von der Genie-ES ist darauf zu sehen, daß diesbezüglich der nöthige Einfluß stattfindet, demnach die Tabelle



dungen			Eisen			
größe	Sandlücke, imprägniert	Stück	Zimmermanns-Klammern	Complete Beschläge für	Nägel oder Drahtstücke in der Länge von	Draht*)
	Sandlücke, nicht imprägniert					
			Denstier		50—100 mm	2 mm
			Thüren		100—200 mm	4 mm
			Thore		200—250 mm	Stacheldraht
					Laufend Stück	m

Anmerkung

\*) Hier ist der Draht für Hindernisse und für Bekleidungen, nicht aber für Torpedos zu rechnen.



	Handlanger Zimmerleute und Tischler Schlosser und Schmiede Maurer zusammen Arbeiter Spännige Fuhrren sammt Kutschern Besäuerte Pferde- sammt Kutschern	
S a g w e r t e		Anmerkung

## C—2. Auftheilung der Werkzeuge und Requisitionen des Vertheidigungs-Genie-Parkes.

Bestimmung	Stück für Stück à 500 (400) kg	Angabe des Abtheilungs-	Abgangszeit vom Bauhofe	Anmerkung
<b>Die Horizontal-Kubriken enthalten:</b>				
<b>Bei der Kriegsmappe des Genie-Directors :</b>				
<p>a) Erster Bedarf für den Beginn der Arbeiten in jedem Vertheidigungsbezirke, dann, <del>das</del> <sup>an die</sup> <del>an die</del> <sup>Militär-Bau-Abtheilung<sup>1)</sup></sup> direct abzugebende Quantum; Summe als Gesamt-Erfordernis für den Beginn der Arbeiten;</p> <p>b) Bedarf für die Bezirks-Genie-Parkes der einzelnen Bezirke;</p> <p>c) Reserve-Vorrath für den Bauhof (die engere Einrichtung des Bauhofes, nämlich die Werkstätten mit ihren Werkzeugen nicht inbegriffen);</p> <p>d) Gesamt-Erfordernis durch Summierung von a), b), c);</p> <p>e) Vorrath im Vertheidigungs-Genie-Parkes;</p> <p>f) vorläufiger Abgang <sup>2)</sup> aus der Differenz von d) und e).</p>				
<b>Bei den Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere:</b>				
<p>a) Erster Bedarf für den Beginn der Arbeiten <sup>1)</sup> bei den einzelnen Objecten (objectsweise); Summe dieser Erfordernisse <sup>2)</sup>;</p> <p>b) Bedarf für den Bezirks-Genie-Park <sup>3)</sup>;</p> <p>c) Gesamt-Erfordernis des Bezirkes, aus a) und b).</p>				
<p><sup>1)</sup> Wenn die Arbeiten der <del>Militär-Bau-Abtheilung</del> <sup>Offizier</sup> keinen großen Umfang haben, sind letztere bezüglich der Werkzeuge an die Bezirks-Genie-Parkes zu weisen, sonst eventuell eigens zu dotieren.</p> <p><sup>2)</sup> Die Deckung dieses Abganges zeigt die Beilage zu dieser Tabelle.</p> <p><sup>3)</sup> Abschriften hievon erliegen in der Kriegsmappe des Bauhofes.</p>				

## C—10. Auftheilung der Kaserngeräthe in die Objecte der Genie-Direction.

Bedarf für	Wasserflaschen	Trinkteller	Trinkbecher	Kasertannen	Unterlackstühle	Wirkene Böden	Wochensohlen	Kochgeschäufeln	Kochgeschirren	Kochentellen	Kochgeschäufeln	Schühchen	Leibstühle, complet	Nachttische	Petroleumlampen	Aufschrifttafeln	Senkgruben-Dl	Anmerkung
																	Liter	
<p><b>Die Horizontal-Rubriken enthalten:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bei der Kriegsmappe des Genie-Directors:</b></p> <p>a) Bedarf der einzelnen Vertheilungs-Bezirke. Summe davon.</p> <p>b) Vorrath.</p> <p>c) Wird nachgeschafft und später geliefert.</p> <p>d) Überschuss bei der Direction, eventuell an die <i>Stätte der Militär-Bau-Abtheilung</i> abzuführen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bei den Kriegsmappen der Bezirks-Genie-Officiere:</b></p> <p>a) Objectsweiser Bedarf. Summe davon.</p> <p>b) Vorrath im Bezirke.</p> <p>c) Abgang.</p> <p>d) Überschuss.</p> <p>e) Deckung.</p>																		
<p>1. Für die fortificatorischen Objecte sind nur die unumgänglich nothwendigen Einrichtungsstücke, soweit der Vorrath reicht, beizustellen; z. B. kleine Tische und Stühle nur für Officiere und Feldwebel. Die Mannschafts-Tische und -Bänke sind bei Annahme des Kriegsbefehles aus den Casematten zu entfernen.</p> <p>2. Alle fehlenden, unbedingt nöthigen Kaserngeräthe sind von den Bezirks-Genie-Officieren (Bauseitungen) auf Grund der vorbereiteten Bestellscheine im Handeinkaufe zu beschaffen.</p> <p>3. Das Senkgruben-Dl (an dessen Stelle denaturirtes Petroleum) ist von der Genie-Direction für die Senkgruben aller fortificatorischen Objecte sicherzustellen.</p>																		

## C—11. Ausweis über

Vertheidigungs-Bezirk oder Object	Zu welchem Zeitpunkt vorhanden	Bestimmung (Belag oder Besatzung)	Unterkunft <sup>1)</sup> (Nothbelag)						Unterstände <sup>2)</sup>			Unterkunft für Kranke und Verwundete			Küchen <sup>3)</sup>					
			Bombensichere		Granatsichere <sup>4)</sup>		Sonstige Räume		Bombensichere		Granatsichere <sup>4)</sup>		Sonstige Räume		Bombensichere		Granatsichere <sup>4)</sup>		Sonstige Räume	
			Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen	
			für Officiere						für Mann											
	Zu Beginn der Ausrüstungszeit		<b>Die Horizontal-Rubriken der</b> <b>Bei der Kriegsmappe</b> a) Summarische Daten über den in den einzelnen Bezirken, vorhandenen Belagsraum. b) Die Summen dieser Posten, als vorhandenen Belagsraum  <b>Bei den Kriegsmappen der</b> a) Belagsraum der einzelnen Objecte des Bezirkes; eintheilung; b) Summe dieser Posten, als vorhandenen Belagsraum des																	
	Nach Abschluss der im Ausschüttungs-Entwurf beantragten Arbeiten		<b>Die Horizontal-Rubriken der</b> c) und d) Die Nachweisungen entsprechend den obenstehenden. e) Das Gesamt-Erfordernis an Belagsraum für die die Bezirks-Besatzung. f) Im Vergleich mit d) Anhaltspunkte für weitere Wün-																	

<sup>1)</sup> Der Nothbelag wird für den Sommer berechnet, wo die Dfen entfernt sind. Hierbei ist Constructions-Verhältnissen mit 0,60 m) anzunehmen.

<sup>2)</sup> In Werken einschließlich der Poternen, Gallerien und Gänge (insoweit sie nicht für An-Unterstand wird gerechnet: Für einen Commandanten 4 m<sup>2</sup>; für andere Officiere in Traverien selbst nur 0,60 m<sup>2</sup>. Der Luft Raum ist nicht zu berechnen.

<sup>3)</sup> In Werken kann nöthigen Falls auf doppeltes Abfuchen gerechnet werden.

<sup>4)</sup> Bei Objecten, welche bloß Deckung gegen Feldgeschütze bieten, ist eine eigene Rubrik

## den Belagsraum.

Ställe		Munitions- Magazine	Devot- Räume	Labora- torien	Werk- stätten	Wasser- Versorgung	Anmerkung
Bombenklöbere (Granatsichere*)	Sonstige Räume aufammen	Bombenklöbere (Granatsichere*)	Sonstige Räume aufammen	Bombenklöbere (Granatsichere*)	Sonstige Räume aufammen		
für Pferde							

## oberen Hälfte enthalten:

des Genie-Directors\*):

sowie im Bereiche der ~~Filiale der~~ Militär-Bau-Abtheilung<sup>22</sup>  
des Platzes bei Beginn der Ausrüstung.

Bezirks-Genie-Officiere\*\*):

schließlich der Objecte der Filiale der Militär-Bau-  
Bezirktes bei Beginn der Ausrüstung.

## unteren Hälfte enthalten:

den, jedoch nach Abschluß der Ausrüstung.  
Besatzung des Platzes (bei den Tabellen der Bezirke für  
schon erwähnte Ergänzungs-Arbeiten.

In der Kriegsmappe des Genie-Directors kommen nur allge-  
meine Daten über die Art der Wassererjorgung und die Er-  
gänzigkeit; in den Tabellen der Bezirke ist bei jedem Objecte die  
Ergänzigkeit der Brunnen (Vertungen) oder der Wasservorrath der  
einzelnen Gikernen anzuföhren. Als Erfordernis ist pro Tag zu  
rechnen: Bei Brunnen 7 l für jeden Mann; 20 l für jedes Pferd;  
bei Cisternen 5,5 l und 10,5 l.

\*) Als Beilagen: Abschriften der Ausweise der Bezirke-  
Genie-Officiere (Filiale).  
\*\*) Als Beilagen: Die (Kriegs-) Belags- und Ubications-  
Ausweise der einzelnen Objecte (Beilage 14).

die Reitschnebreite mit 0,80 m (bei provisorischen Befestigungen auch nur nach den jeweiligen  
den Nothbedarf verwendet werden), bei Aufrechthaltung der Communication.  
3 m<sup>2</sup>; für jeden Mann 1 m<sup>2</sup>, bei 0,80 m Sitzlänge (bei provisorischen Befestigungen weniger);

zu eröffnen: „~~Genie~~“ fischer F. G.“





**Arbeiter-Zuweisung:**

Für die Einleitungs-Arbeiten während der ersten fünf Mobilisierungstage (durchschnittlich):

Unterofficiere,  
 Pionniere,  
 Civil-Zimmerleute oder Tischler,  
 „ = Schlosser oder Schmiede,  
 „ = Handlanger,  
 „ 2spännige Fuhrren.

Für die weitere Dauer der Ausrüstungszeit (durchschnittlich):

Maurer,  
 Zimmerleute,  
 Schlosser oder Schmiede,  
 Handlanger,  
 2spännige Fuhrren.

Nach Beendigung der Arbeiten haben im Werke zu verbleiben:

- a) . . . Faschinen, . . . Körbe, . . . Sandsäcke;  
 b) . . . Schaufeln, . . . Krampen.

(Der Rest wird an den Bezirks-Genie-Parc abgeführt.)

## Verzeichniß der Beilagen.

- A. Allgemeine Anhaltspunkte (wenn erforderlich).  
 B. Plan des Werkes 1:400, (oder in einem sonst dienlichen Maßstab mit Angabe der Widmung der Räume für den Kriegsfall).  
 C—1. Übersicht aller Arbeiten und Vorsorgen; Erfordernis und Deckung an Bau-Materialien, Hindernismitteln und Arbeitskräften (Grundlagen für C—1 der Kriegsmappen-Beilage 10).  
 C—2. Erfordernis für den ersten Bedarf an Werkzeug (nach den einzelnen auszuführenden Arbeiten und Summe).  
 C—6. Erfordernis an Feuerlösch-Requisiten.  
 C—7. Erfordernis an Lampen und Laternen.  
 C—8. Erfordernis an Torpedos und Fluss-Minen.  
 C—9. Erfordernis an Spreng- und Zündmitteln.  
 C—10. Erfordernis an Kaserngeräthschaften.  
 C—11. Belags- und Ubications-Ausweis mit Angabe des Kriegs-Nothbelages.
- |     |                                               |
|-----|-----------------------------------------------|
| D—a | } Detail-Skizzen der auszuführenden Arbeiten. |
| D—b |                                               |
| D—c |                                               |
- U. s. w.

Bei den Tabellen C1—C9 ist der Kopf genau nach den gleichen Tabellen des Bezirks-Genie-Officiers (Beilagen 10—12) anzulegen.

In jeder Tabelle ist der Borrath (in der Anmerkung: Deponierungsort) und die Deckung anzuführen; z. B.: Stellt Bauhof am X bei; Holz wird im Y-Walde gewonnen; Kalk liefert N. N. Auch ein etwaiger Ueberschuß und dessen Verwendung ist anzugeben; z. B.: m Draht für Werk X.

Die dringlichen Arbeiten sind zu unterstreichen, diejenigen, welche erst bei sich ergebender Gelegenheit ausgeführt werden, getrennt von den übrigen anzuführen.

Im Plane B sind die auszuführenden Arbeiten mit blauer Farbe ersichtlich zu machen.

## Arbeits-Rapport über den Verlauf der Genie-Ausrüstungs- Arbeiten für den . . (Datum).

Mobilisirungstag		Technische Truppen		Arbeiter		Stand der Arbeiten	Anmerkung
				Fuhrwerke und Pferde-Paare samt Kutschern		<p>Kurze Angabe, ob Widerstandsfähigkeit gegen Handstreich (gewaltsamer Angriff) erreicht ist, ob das Programm des Ausrüstungs-Entwurfes ungefähr eingehalten werden kann, oder ob Verzögerungen, und durch welche Ursachen, eingetreten sind.</p> <p>Zuangsgriffnahme oder Beendigung besonders wichtiger Objecte.</p>	

(Zu Abth. 8 Nr. 865 vom Jahre 1903.)

Kas. Nr. 742/03

eingeführt 26. 1903

Trennung

## 1. Nachtrag

zur

Instruction für die Kriegs-Ausrüstung der festen Plätze  
(H—1).

Dritter Theil.

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
IV	.	8, 9 und 11	Zu streichen: „Filiale der Militär-Bau-Abtheilung“, dafür zu setzen: „Militär-Bau-Abtheilungs-Filiale“. Die gleiche Berichtigung ist weiters vorzunehmen auf den Seiten 5, 6, 8, 12, 14, 18, 21, 31, 34, 40, 45, 46, 51, 67, 68, 69, 74, 75, 76 und 77.
V	.	8	Zu streichen: „Zuweisung von Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen“, dafür zu setzen: „Zuweisung von Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden“
	.	.	Zwischen der 8 und 9. Zeile ist einzuschalten: „Beilage 4 a, Zuweisung von Landsturmpflichtigen Arbeitern (Seite 55 a)“

Die Berichtigung ist nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 3. November 1888, Praes. Nr. 5953 (Normal-Verordnungsblatt, 35. Stück, Nr. 128) durchzuführen.

(H—1). 3. Th.

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
3	19	.	Zwischen „gewiesenen“ und „Beobachtungs-“ ist einzuschalten: „besonderen Formationen der Pionnier-Truppe.“
	20	.	Nach „Telegraphen-“ ist zu setzen: „(Telephon-)“
6	11 und 12	.	Zu streichen: „bei jedem Jahrwechsel“, dafür zu setzen: „bis Ende März eines jeden Jahres“
	.	13	Zu streichen: „Jänner“, dafür zu setzen: „April“
	.	4	Statt „Landsturm-Arbeiter-Abtheilungen“ ist zu berichtigen: „Militär-Arbeiter-Abtheilungen ausnahmsweise auch landsturmpflichtige Arbeiter“. Die gleiche, bezw. sinngemäße Correctur ist vorzunehmen auf den Seiten: 14, 15, 17, 35, 36, 37, 41, 46, 48, 62 und 82.
7	.	3	Vor „Mobilisierungs-“ ist einzuschalten: „Ausrüstungs-“
9	3 und 9	.	Zu streichen: „Landsturm-“, dafür zu setzen: „landsturmpflichtigen“. Dieselbe Berichtigung ist auf den Seiten 11, 25, 38, 51, 62, 63 und 64 vorzunehmen.
	12	.	Nach „Truppen“ ist einzuschalten: „Militär-Arbeiter-Abtheilungen“
11	11	.	Zu streichen: „dieser“; dafür zu setzen: „der letzteren“

Seite	Seite von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
11	12	.	Zu streichen: „jedes“; dafür zu setzen: „ein oder mehrere“
	19	.	Nach „und“ ist einzuschalten: „ein bis“
	.	6 und 7	Zu streichen: „in der Mobilisierungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden“; dafür zu setzen: „im Anhang zu dieser Instruction (Zu H—1)“
12	6	.	Zu streichen: „Civil.“
	6 bis 8	.	Zu streichen: „in der Mobilisierungs-Instruction für die Militär-Territorial-Commanden“; dafür zu setzen: „im genannten Anhang“
	14	.	Zu streichen: „c.“; dafür zu setzen: „(J—1, 1)“
12 und 13	.	13 und 14	Zu streichen: „verfügt das Reichs-Kriegs-Ministerium mittels der jährlichen Weisungen,“ dafür zu setzen: „ist in der Mobilisierungs-Instruction, Anhang für die Militär-Territorial-, Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden angegeben,“
	.	.	Der ganze Punkt 5 und 6 von „5. Active“ bis „veranlassen“ ist zu streichen; dafür zu setzen: <b>Coupon 1.</b> Die restlichen Punkte des § 4 sind entsprechend umzunummerieren.
14	5	.	Zu streichen: „Civil.“

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
14	15	.	Zu streichen: „den Mobilisierungs-Instruktionen“; dafür zu setzen: „der Beförderungs-Vorschrift“
	.	5	Vor „Landsturmpflichtige“ ist einzuschalten: „Militär- Arbeiter-Abteilungen, ausnahmsweise auch“
	.	3	Zu streichen: „Landsturm“; dafür zu setzen: „diejer“
15	.	.	Nach dem Punkte 3 ist einzuschalten der zutiegende <b>Coupon 2.</b>
	.	16	Zu Beginn der Zeile ist zu streichen: „1.“ An Stelle „Beilage 1“ ist zu setzen: „Beilage 4 a“. Nach „der“ ist einzuschalten: „ausnahmsweise“
	.	15 und 14	Zu streichen: „Landsturm-Arbeiter-Abteilungen“; dafür zu setzen: „landsturmpflichtige Arbeiter“
	.	.	Im letzten Marginale ist zu streichen: „Zurweisung von Landsturm-Arbeiter-Abteilungen“ und statt „Beilage 4“ zu berichtigen: „Beilage 4 a“.
	.	4	Zu streichen: „Musterung“; dafür zu setzen: „Über- nahme“. Desgleichen auf Seite 41, 8. Zeile von unten „Musterung“ zu streichen.
	.	3	Nach „Rochplätze“ ist einzuschalten: „eventuell“
.	1	Zu streichen: „*) Arbeiter-Vorschrift (J—20)“ und das bezügliche „*)“ im Texte.	

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
17	1	.	Zu streichen: „am fünften Mobilisierungstage erfolgenden Einrückens“; dafür zu setzen: „Eintreffen“
	2	.	Nach „der“ ist einzuschalten: „Militär-“
	16	.	Zu streichen: „der“; dafür zu setzen: „über die freiwilligen“
	.	8	Zu streichen: „Festungs-Rayons“; dafür zu setzen: „Dienstbereiches des festen Platzes“
18	6	.	Nach „Bau-Materialien“ ist einzuschalten: „Feuerlösch-Geräthe“; nach „Beobachtungs-“ desgleichen: „Beleuchtungs-, Schutz-“
19	.	4 bis 1	Zu streichen: von „1. In soweit“ bis „Reichs-Kriegs-“; dafür zu setzen: <b>Coupon 3.</b>
20	1	.	Zu streichen: „Ministeriums bewirkt. Grundsätzlich geschieht dies“
	3	.	Zu streichen: „Orte“; dafür zu setzen: „Verwendungs-orte zu erfolgen“
	.	.	Nach dem 1. Alinea ist zu setzen der zuliegende <b>Coupon 4.</b> ✓

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
20	16	.	Zu streichen: „,“; dafür zu setzen: „,“.
21	1	.	Nach „ergeht“ ist einzuschalten: „eventuell auch schon vor Ausgabe des Ausrüstungs- (Mobilisierungs-, Alarmierungs-) Befehles“
	11	.	Am Schlusse des 1. Minicas ist einzuschalten: „Gleichzeitig ist auch das betreffende Militär-Territorial-Commando, in dessen Bereich die Beschaffung zu erfolgen hat, von der Berichtigung in Kenntnis zu setzen“.
21 bis 24	.	.	Der ganze Punkt 1 des § 8 ist zu streichen; dafür zu setzen: <b>Coupon 5.</b>
24	.	15 bis 13	Zu streichen: „(bei Transporten nach a) und nach c), welche nicht dringlich sind und auch eine Wagenladung nicht erreichen)“
	.	12 bis 11	Zu streichen: „(bei Transporten nach b)“ ✓
26	6	.	Nach „Oberleitung“ ist einzuschalten: „der Genie-Ausrüstung“
35	14	.	Nach dem Worte „Minen“ ist zu setzen: „*)“
	.	.	Am Schlusse der Seite ist als Fußnote anzufügen: „*) Einschließlich der im Dienstbereiche des festen Platzes befindlichen Minenanlagen in Brücken, Straßenkörpern zc.“

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
36	9	.	Zu streichen: „Landsturm-Arbeiter“, dafür zu setzen: „Landsturmpflichtige Arbeiter“
37	.	2	Zu streichen: „erst am fünften“; dafür zu setzen: „im allgemeinen nicht vor dem siebenten“
38	2	.	Vor „Verlmeister“ ist einzuschalten: „Militär-Bau.“
	6	.	Zu streichen: „fünf“; dafür zu setzen: „sieben“
39	.	6	Nach „aber“ ist einzuschalten: „unter Umständen“
40	14	.	Zu streichen: „9“; dafür zu setzen: „10“
	.	15	Am Schlusse des 3. Minnes ist einzufügen: „Bezüglich der Minenanlagen in Brücken, Straßen- körpern zc. sind nur „Minenauszugs-Copien“ nach Dienstbuch H—10 beizulegen“
40	.	14	Zu streichen: „10“; dafür zu setzen: „11“
	.	9	Zu streichen: „11“; dafür zu setzen: „12“
	.	5	Zu streichen: „12“; dafür zu setzen: „13“
	.	3	Zu streichen: „10“, „11“, „12“; dafür zu setzen: „11“, „12“, „13“

Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
	oben	unten	
	10 bis 12	.	Zu streichen: „bildet eine Ergänzung der in dem Reglement für den Dienst in festen Plätzen (E—9) enthaltenen Vorschriften. Sie“
41	.	2 und 3	Zu streichen: „Ein Exemplar der Arbeiter-Vorschrift; der Landsturm-Eid in den betreffenden“
	.	1	Zu streichen: „*)“ Siehe Arbeiter-Vorschrift (J—20, § 5)“ und das bezügliche „*)“ im Texte.
	1	.	Zu streichen: „Sprachen“ und „und Preis-Verzeichnisse über“; dafür einzuschalten vor: „Fassungs-orte“ u. zw. „Ein Verzeichnis der“, nach „Fassungs-orte“ das Wort „für“
42	3 bis 7	.	Zu streichen: von „: Eingaben“ bis „J—20“
	10	.	Zu streichen: „(Praes. Nr. 6600 vom Jahre 1887)“; dafür zu setzen: „(J—22)“
	.	10	Zu streichen: „könnte beispielsweise“; dafür zu setzen: „hat“
45	.	9	Vor „bestehen“ ist einzuschalten: „zu“
	.	3	Nach „Detail-Elaborate“ ist zu setzen: „*)“ und als Fußnote am Schlusse der Seite der <b>Coupon 6.</b>

Bei- lage	Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
		oben	unten	
.	46	.	6	Zu streichen: „Landsturm-“; dafür zu setzen: „Militär-Arbeiter-Abteilungen, landsturmpflichtigen“
.	49	.	9	Zu streichen: „Landsturm-“; dafür zu setzen: „Militär-Arbeiter-Abteilungen erfolgt nach den Bestimmungen der Gebühren-Vorschrift (K—4), jene der landsturmpflichtigen“
.		.	8	Zu streichen: „erfolgt“
1	51	2	.	Nach dem Worte „Genie-“ ist einzuschalten: „(Befestigungsbau-)“.
2	52	1	.	Dieselbe Berichtigung ist auch in den bezüglichen Rubriken durchzuführen.
3	54	4	.	Vor „Pionier-Abteilungen“ ist einzuschalten: „Truppen-“
.	.	.	.	Nach der Beilage 3 (Seite 54) ist als neu einzufügen die beiliegende <b>Beilage 4.</b>
4	55 bis 57	.	.	Die bisherige Beilage 4 ist zu ersetzen durch die mitfolgende <b>Beilage 4 a.</b>
7	60	11	.	Zu streichen: „eine Waggonladung“; dafür zu setzen: „das Gewicht von 4 t“

Bei- lage	Seite	Zeile von		Zu berichtigen:
		oben	unten	
7	60	16 bis 25	.	Zu streichen: „Eine Waggonladung . . . . (telegraphisch) anzuzeigen“; dafür zu setzen <b>Coupon 7.</b>
		.	11	Zu streichen: „I“; dafür zu setzen: „II“ ✓
8	62	.	.	In der Vertical-Kubrik „Pionnier-Truppe z.“ ist nach „(Landwehr)“ einzuschalten „Landsturm“. Die gleiche Berichtigung ist auch auf den Seiten 63 und 64 durchzuführen.
		.	.	Zwischen der 6. und 7. Vertical-Kubrik ist als neue Vertical-Kubrik mit der Be- zeichnung im Kopfe: „der Militär- Arbeiter-Abtheilungen“ einzuschalten.
	.	.	Einschaltung der neuen Vertical-Kubrik wie vor.	
	63	.	.	In der 3. Horizontal-Kubrik von unten ist zu streichen: „Commandanten der Arbeiter-Abtheilungen melden sich. Civil- Arbeiter wie vor. . . . 800, 110 u. s. w.“
.		.	In der 1. Horizontal-Kubrik von unten ist zu streichen: „Die selbständige Arbeiter- Abtheilung Nr. . . . . trifft ein, 2000, Musterung u. s. w.“	

Bei- lage	Seite	Seite von		Zu berichtigen:
		oben	unten	
8	64	.	.	Einschaltung der neuen Vertical-Rubrik wie auf Seite 62.
		.	14	Zu streichen „(Fluß-Minen)“
		.	14	Nach „Abteilungen“ ist zu setzen: „Die Militär-Arbeiter-Abteilungen Nr. . . . vom Infanterie-Regiment Nr. . . . aus . . . . . treffen ein“.
13	77	.	.	In der 2. Vertical- (Haupt-) Rubrik des Kopfes ist an „Munitions-Magazin“ ein „e“ anzufügen.
		.	.	In der vorletzten Vertical-Rubrik, letzte Zeile ist zu streichen: „1,65“; dafür zu setzen: „16,5“
		.	1	In der Fußnote 4 ist zu streichen: „Granat-sicher F. G.“ und dafür zu setzen: „Schuß-sicher F. G.“ (NB. Wurde bereits mit Normal-Verordnungsblatt, 35. Stück, unter Abtheilung 8, Nr. 1843 von 1902 verlautbart.)
15	82	.	.	Im Kopfe der 4. Vertical-Rubrik ist zu streichen: „Landsturm-“; dafür zu setzen: „der Militär-Arbeiter-Abteilungen“

No.	Name	Address	City
1	...	...	...
2	...	...	...
3	...	...	...
4	...	...	...
5	...	...	...
6	...	...	...
7	...	...	...
8	...	...	...
9	...	...	...
10	...	...	...
11	...	...	...
12	...	...	...
13	...	...	...
14	...	...	...
15	...	...	...
16	...	...	...
17	...	...	...
18	...	...	...
19	...	...	...
20	...	...	...
21	...	...	...
22	...	...	...
23	...	...	...
24	...	...	...
25	...	...	...

**Coupon 1**

zu Seite 13.

5. Die Verständigung der Gagisten von ihrer Kriegseinteilung, sowie die Bestimmungen über deren Einrückung sind durch die Mobilisierungs-Instruction, allgemeiner Theil (J—1) geregelt.

Verständigung  
der Gagisten  
von der Kriegseinteilung.  
Einrückung.

**Coupon 3**

zu Seite 19.

1. Bei der Sicherstellung von Materialien zc. für die Genie-Ausrüstung muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß Material-Transporte auf größere Entfernungen thunlichst vermieden werden sollen, und daß insbesondere die Eisenbahnen in der ersten Mobilisierungs-Periode von Güter-Transporten möglichst entlastet werden müssen.

Die Beschaffung von Ausrüstungs-Erfordernissen hat daher grundsätzlich

**Coupon 4**

zu Seite 20.

Insofern es sich um Materialien handelt, welche im Verlaufe der Ausrüstung nicht an Ort und Stelle aufbringbar sind, werden die Beschaffungen nur ausnahmsweise durch Zuweisung seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums bewirkt.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Beschaffung jener Erfordernisse, welche unbedingt in den ersten 14 Mobilisierungstagen benötigt werden und den festen Plätzen mittels Eisenbahn zugeschoben werden müssen, enthält der Anhang zu dieser Instruction (zu H—1).

## Coupon 2

zu Seite 15.

4. Die Bestimmungen über die Aufstellung, den Stand, Marschbereitschaft zc. der vornehmlich für Zwecke der Genie-Ausrüstung bestimmten Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden enthält die Mobilisierungs-Instruction, Anhang für die Infanterie zc. (J—1, f). Die Art der Werkzeug-Beschaffung regelt der Anhang zur Instruction für die Kriegs-Ausrüstung der festen Plätze (zu H—1).

Zuweisung von  
Militär-Arbeiter-  
Abtheilungen  
und landsturm-  
pflichtigen  
Arbeitern.

Über die jeweilig zugewiesenen Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden sind Bemerkungen nach Beilage 4 zu führen.

Beilage 4.

Die Militär-Arbeiter-Gruppen-Commanden, sowie die selbständigen Militär-Arbeiter-Abtheilungen unterstehen derjenigen Behörde, Anstalt zc. des festen Platzes, welcher dieselben vom Commando des festen Platzes zugewiesen wurden.

Für die Gebühren der Militär-Arbeiter-Abtheilungen ist die Gebühren-Vorschrift (K—4) maßgebend.

Hinsichtlich der Unterkunft und Verpflegung dieser Abtheilungen hat das Commando des festen Platzes die nöthigen Vorbereitungen auf Grund der vom Militär-Territorial-Commando erlassenen Weisungen zu treffen.

Werden Militär-Arbeiter-Abtheilungen während oder nach bewirkter Ausrüstung eines festen Platzes entbehrlich, so ist dies dem Reichs-Kriegs-Ministerium zu melden, welches dieselben entweder einem anderen festen Platze zuweisen, oder aber ihre Einrückung zum zuständigen Ersatzkörper verfügen wird.

Mit der Restriction der Militär-Arbeiter-Abtheilungen sind auch fallweise die Gruppen-Commanden aufzulösen und haben deren Commandanten zu ihrem Truppenkörper einzurücken. Über die Verwendung der Landsturm-Ärzte, dann des sonstigen entbehrlich werdenden Personales verfügen die Militär-Territorial-Commanden.

## Coupon 5

zu Seite 21.

1. Für die Anmeldung und Instradierung der Material-Transporte finden die Bestimmungen der Mobilisierungs-Instruction, allgemeiner Theil (J—1) und Anhang für die Militär-Territorial-Commanden (J—1 b) sinngemäße Anwendung. Im Allgemeinen.

2. Die Conceptione der „Übersicht der selbst zu instradierenden Transporte“, dann die „Anmeldungs-Ausweise“ über alle erst im Mobilisierungsfalle zur Instradierung anzumeldenden Transporte und die erhaltenen Marschpläne sind dem Mobilisierungs-Acte des Genie-Directors zuzulegen. Aufbewahrung der Instradierungs-Documente.

## Coupon 6

zu Seite 45 als Fußnote.

\*) Das Detail-Elaborat hat zu enthalten:

1. Einen Plan für die Evacuierung der Depots sammt Partie-Eintheilung.

2. Einen Situationsplan 1 : 5000 aller Festungsfeldbahn-Linien sammt Längenprofil.

3. Einen Detailplan aller Festungsfeldbahn-Stationen.

4. Ein tageweises Programm für den Bau der Festungsfeldbahn-Linien sammt detaillierter Partie-Eintheilung.

5. Das Programm sammt Partie-Eintheilung für die Durchführung des gesammten Betriebes, und zwar hinsichtlich der zu gewärtigenden Transporte an a) Baumaterial, b) Geschützen und c) Munition.

6. Das Programm für die Mitwirkung des Festungs-Telephons beim Baue und Betriebe der Festungsfeldbahn, eventuell für die Etablierung eines selbständigen Festungsfeldbahn-Telephons.

**Coupon 7**

zu Beilage 7, Seite 60.

Lagervorräthe, welche das Gewicht von 4 Tonnen überschreiten, werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium instruirt und sind diesem das Gewicht und die Art der Sendung, die Art der Verpackung (Kisten, Fässer etc.), die Zahl und Gattung der erforderlichen Waggon's, der Abfertigungsort, sowie der Abfertigungstag anzuzeigen.

Dieselben Daten sind auch für eine etwa in Waggonpartien beabsichtigte Abfertigung des binnen . . . Tagen zu liefernden Restes nothwendig und wollen dieselben jedesmal 48 Stunden früher anher (telegraphisch) mitgetheilt werden.

# Zuweisung

von Militär-Arbeiter-Abtheilungen und Gruppen-Commanden.

---

## Gruppen-Commando

Militär-

Oberleutnant N. N.	Commandant										Stand								
	Landsturmärzte	Schreiber	Ordonanzen	Officiers-Diener	Zusammen	Aufstellungsort	Aufstellungen vom Erst- Detailon des Giranterie- Regiments Nr. . . .	Marschbereitschaft im Aufstellungsorte	Entreffen am Ver- wendungsorte	Unterkunft in	Nr. der Abtheilung	Officier	Rechnungs-Unter- officier	Dienstführender Unterofficier	Unterofficier	Gefreite	Mann (Arbeiter)	Officiers-Diener	Zusammen
	2	2	2	3	10	Tarnóv	57	8ten	Krafsau 9ten	Kobierzyn	1								
											2								
											3	1	1	1	4	4	250	1	262
											4								
											5								

Anmerkung: Zur Vernehmung des administrativen Dienstes bei den Militär-Arbeiter-Abtheilungen dem

## Arbeiter-Abteilungen

Aufstellungsort	Aufstellungen vom Ersatz-Bataillon des Infanterie-Regiments Nr.	Marschbereitschaft in Aufstellungsorte		Eintreffen am Verwendungs- ort	Unterkunft und Verpflegung in	voraussichtliche Verwendungs- dauer in Tagen	Eintheilung		Anmerkung
		am .. Mobilisierungstage					Verteidigungs- Bezirk	Kajon	
Larnów	57	6ten	Krajan	7ten	Kobierzyn	35	VIII	.	
		7ten		8ten					
		8ten		9ten					
Wadowice	56	7ten	Krajan	8ten	Stotniki	40	VIII	.	
		8ten		9ten					
		8ten		9ten	Bodzów				

Festungs-Commando weilers zugewiesen: Hauptmann des Ruhestandes: N. N.  
Lieutenant-Rechnungsführer: V. Z.

# Zuweisung

von landsturmpflichtigen Arbeitern.

---









74752/  
1.